

07.11.96**A - Fz - R****Verordnung**

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)****A. Zielsetzung**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es für die Durchführung von Tiertransporten notwendig ist, bestimmte Mindestanforderungen zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere in einer Rechtsverordnung näher zu regeln.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird der Schutz von Tieren beim Transport umfassend und detailliert geregelt. Die vorliegenden EG-rechtlichen Bestimmungen werden in nationales Recht umgesetzt sowie die geltenden tierschutzrechtlichen Transportbestimmungen abgelöst, zusammengefaßt und aktualisiert. Gleichzeitig sollen die durch die Verordnung obsolet gewordenen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung aufgehoben werden.

Die Verordnung begrenzt grundsätzlich die Dauer nationaler Schlachtiertransporte zur Schlachtstätte EG-konform auf höchstens acht Stunden, legt zum Schutz der Tiere in anderen Transporten enge Versorgungs- sowie Ruheintervalle fest, regelt die Kontrolle von Tiertransporten und enthält eine spezielle Sachkunderegelung für gewerbliche Tiertransporteure.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Außerhalb des Vollzugsaufwandes sind keine Belastungen öffentlicher Haushalte zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden kann ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Personal- und Sachmitelbereich insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Sachkunderegelung und bei der Umsetzung und Kontrolle der neuen Vorschriften über einzuhaltende Transport-, Ruhe- und Versorgungsphasen sowie Ladedichten der Tiere verursacht werden. Dieser ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und kann nach Angaben der Länder nicht quantifiziert werden. Er kann nur zum Teil durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen werden. Der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung der internationalen Transportbescheinigung wird sich verringern, im Zusammenhang mit der Prüfung der Transportpläne - vor und nach dem Transport - sowie Kontrollen an den EG-Außengrenzen erhöhen. Auf Grund der Straffung des Tiertransportrechts und durch die detaillierten Vorgaben der Verordnung an den Rechtsunterworfenen wird der bundeseinheitliche Vollzug der Bestimmungen vereinfacht.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch eventuell notwendig werdende Anpassungen an die Anforderungen dieser Verordnung fallen bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, einmalige investive Kosten insbesondere im Hinblick auf die Umrüstung von Fahrzeugen und die Errichtung von Versorgungsstationen an. Zudem kann eine Steigerung der Betriebskosten von Transportbetrieben auf Grund des erforderlichen höheren Planungs-, Kontroll- und Personalbedarfs nicht ausgeschlossen werden. Für die Umrüstung von Transportfahrzeugen können Kosten von etwa 800 DM bei Normalfahrzeugen und von etwa 25.000 DM bei Spezialfahrzeugen anfallen; die Kosten für die Errichtung von Versorgungsstationen werden von den noch ausstehenden EG-rechtlichen Vorgaben abhängen. Die übrigen anfallenden Kosten sind im einzelnen nicht bezifferbar. Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese Kosten im Vergleich zu den übrigen Betriebskosten so wenig ins Gewicht fallen, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

07.11.96

A - Fz - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 722 05 - Ti 139/96

Bonn, den 7. November 1996

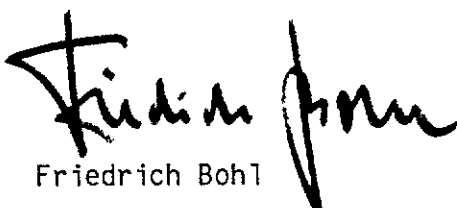
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und vom Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport

(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)* **)

Vom ...

Es verordnen

das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund

- des § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), der gemäß Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und für Post und Telekommunikation sowie
- des § 12 Abs. 2 und des § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes,

jeweils in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, nach Anhörung der Tierschutzkommission, und

das Bundesministerium für Verkehr auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439):

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärmedizinischen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/118/EWG vom 15. März 1993 (ABl. EG Nr. L 62 S. 49),
2. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 1. Januar 1995 (ABl. EG Nr. L 1 S. 1),
3. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 148 S. 52),
4. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28),
5. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
6. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21).

**) Das Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) ist eingehalten worden.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbote
- § 4 Grundsätze
- § 5 Verladen
- § 6 Ernähren und Pflegen
- § 7 Anforderungen an Transportmittel
- § 8 Bescheinigungen
- § 9 Planung
- § 10 Transporterklärung
- § 11 Anzeige und Registrierung
- § 12 Kennzeichnung
- § 13 Sachkunde
- § 14 Schienentransport
- § 15 Schiffstransport
- § 16 Lufttransport

Abschnitt 2

Transport in Behältnissen

- § 17 Allgemeine Anforderungen
- § 18 Besondere Anforderungen an Behältnisse
- § 19 Nachnahmeversand
- § 20 Pflichten des Absenders
- § 21 Pflichten des Beförderers
- § 22 Maßnahmen bei Ankunft der Tiere

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften zum Schutz von Nutztieren

- § 23 Raumbedarf und Pflege
- § 24 Begrenzung von Transporten
- § 25 Straßentransport
- § 26 Kranke oder verletzte Nutztiere
- § 27 Transportunfähige Nutztiere
- § 28 Vor dem Transport erkrankte oder verletzte Nutztiere
- § 29 Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften zum Schutz anderer Tiere

- § 30 Hausgeflügel, Hauskaninchen und Stubenvögel
- § 31 Haushunde und Hauskatzen
- § 32 Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel
- § 33 Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere

Abschnitt 5

Grenzüberschreitender Transport

- § 34 Verbringen nach einem anderen Mitgliedstaat, Ausfuhr
- § 35 Ausfuhruntersuchung
- § 36 Anzeige der Ankunft
- § 37 Einfuhrdokumente
- § 38 Anforderungen an die Einfuhr
- § 39 Einfuhruntersuchung
- § 40 Grenzübertrittsbescheinigung

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Befugnisse der Behörde

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 43 Übergangsvorschriften

§ 44 Änderungen von Vorschriften

§ 45 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz von Tieren beim Transport.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Tiere, die

1. im Reiseverkehr zu nicht gewerblichen Zwecken mitgeführt werden,
2. zu anderen nicht gewerblichen Zwecken über eine Entfernung von höchstens 50 Kilometern befördert werden mit Ausnahme der §§ 2 bis 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, §§ 14 bis 36 sowie 41 und 42,
3. im Rahmen nicht gewerblicher jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung befördert werden oder
4. auf fremdflaggigen Schiffen befördert werden, die durch das deutsche Küstenmeer oder den Nord-Ostsee-Kanal fahren.

(3) Auf den Transport von Fischen sind § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3, §§ 5, 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7, § 17 Satz 3 sowie § 20 Abs. 3 und 4 erster Halbsatz nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Nutztiere:
Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
2. Kranke oder verletzte Tiere:
Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist;
3. Transportmittel:
Teile von Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Luftfahrzeugen, die für den Transport von Tieren benutzt werden, sowie Behältnisse zum Transport von Tieren;
4. Verladen:
das Verbringen in ein oder aus einem Transportmittel;
5. Transport:
das Befördern von Tieren in einem Transportmittel einschließlich des Verladens;
6. Aufenthaltsort:
ein Ort, an dem der Transport zum Zwecke des Ruhens, Fütterns oder Tränkens der Tiere unterbrochen wird;
7. Umladeort:
ein Ort, an dem der Transport zum Zwecke des Umladens der Tiere von einem Transportmittel in ein anderes unterbrochen wird;
8. Versandort:
 - a) der Ort, an dem ein Tier erstmals in ein Transportmittel verladen wird,
 - b) zugelassene Märkte und Sammelplätze, wenn der Ort, an dem die Tiere erstmals verladen wurden, weniger als 50 Kilometer von diesen Märkten oder Sammelplätzen entfernt ist,
 - c) andere als in Buchstabe b genannte Märkte und Sammelplätze, an denen die Tiere entladen und mindestens acht Stunden lang untergebracht, getränkt und gefüttert werden, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort oder
 - d) alle Orte, an denen die Tiere entladen und mindestens 24 Stunden lang untergebracht, getränkt, gefüttert und soweit notwendig behandelt werden, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;
9. Beförderer:
wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Unternehmung Tiere befördert;
10. Transportführer:
wer den Transport für sich selbst oder den Beförderer begleitet.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wirbeltiere zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nicht für den Transport von Tieren

1. zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist,
2. auf tierärztliche Anweisung zu diagnostischen Zwecken oder
3. im Rahmen nach § 8 des Tierschutzgesetzes genehmigter oder nach § 8a des Tierschutzgesetzes angezeigter Tierversuche.

Die §§ 26 bis 29 bleiben unberührt.

(2) Junge Säugetiere, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist, sowie Säugetiere, die voraussichtlich während des Transports gebären, sich in der Geburt befinden oder die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, dürfen nicht befördert werden. Satz 1 gilt nicht

1. für Fohlen,
2. wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere notwendig ist oder
3. wenn Säugetiere, die sich in der Geburt befinden, zur Schlachtstätte befördert werden, sofern sie ein ungestörtes Allgemeinbefinden aufweisen und ein Tierarzt schriftlich die Transportfähigkeit bescheinigt hat. § 28 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden.

§ 4

Grundsätze

(1) Ein Wirbeltier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt und für den Transport sowie die Übernahme des Tieres am Bestimmungsort die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

(2) Während eines Transports muß dem Wirbeltier genügend Raum zur Verfügung stehen. Werden mehrere Wirbeltiere befördert, so muß jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, daß alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen

sowie alle Tiere mit Ausnahme erwachsener Pferde gleichzeitig liegen können, wenn nicht zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere andere Erfordernisse bestehen. Bei der Bemessung des uneingeschränkt benutzbaren Raumes müssen die Art, das Gewicht, die Größe, das Alter, der jeweilige Zustand der Tiere und die Dauer des Transports berücksichtigt sein.

(3) Bei einem Wirbeltier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, haben der Beförderer und der Transportführer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies auf Grund der Belastungen des Tieres erforderlich ist. Soweit notwendig sind die Tiere tierärztlich zu behandeln oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu töten. Für Nutztiere, die während eines Transports erkranken oder sich verletzen, gilt § 29.

(4) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß die Wirbeltiere unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen der Tiere erforderlichen Pausen unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden an ihren Bestimmungsort befördert werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Stunden sind gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere zu treffen; soweit notwendig, sind die Tiere zu entladen und unterzubringen. Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen.

§ 5

Verladen

(1) Wirbeltiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden verladen werden. Insbesondere dürfen hierbei, soweit vermeidbar,

1. Säugetiere nicht am Kopf, an den Ohren, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen und
2. Vögel nicht am Kopf oder am Gefieder hochgehoben

werden.

(2) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß

1. für das Verladen der Tiere geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege (Verladeeinrichtungen) verwendet werden, die mindestens den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen,
2. die Bodenfläche der Verladeeinrichtung so beschaffen ist, daß ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird,

3. Verladeeinrichtungen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, daß die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können, und
4. mechanische Vorrichtungen, in denen Säugetiere hängend verladen werden, nicht verwendet werden.

Satz 1 gilt nicht beim Transport in Behältnissen. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Verladehöhe weniger als 50 Zentimeter beträgt und die Tiere einzeln geführt werden.

(3) Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden. Die Anwendung elektrischer Treibhilfen ist verboten. Abweichend von Satz 2 ist die Anwendung elektrischer Treibhilfen bei über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung verweigern, zulässig. Sie dürfen nur insoweit und in solchen Abständen angewendet werden, wie dies zum Treiben der Tiere unerlässlich ist; dabei müssen die Tiere Raum zum Ausweichen haben. Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das auf Grund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf höchstens zwei Sekunden begrenzt.

(4) Werden warmblütige Wirbeltiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen. Dies gilt nicht für Tiere, bei denen die Trennung eine Belastung darstellen könnte. Tiere, die gegenüber anderen Tieren nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, oder gegen die sich nachhaltig aggressives Verhalten richtet, sind getrennt zu befördern. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten. Satz 4 gilt nicht für säugende Tiere mit nicht abgesetzter Nachzucht oder Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind. Werden Tiere in Gruppen verladen, sollen deren Gewichtsunterschiede 20 % - bezogen auf das schwerste Tier - nicht überschreiten.

(5) Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und die Tiere Futter und Wasser aufnehmen sowie, mit Ausnahme erwachsener Pferde, sich niederlegen können. Tiere dürfen nicht an Hörnern oder Nasenringen angebunden werden.

(6) Wirbeltiere dürfen in Transportmitteln nicht zusammen mit Transportgütern verladen werden, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere verursacht werden können.

§ 6

Ernähren und Pflegen

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß der Transport zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere unter Berücksichtigung von Anzahl und Art der Tiere sowie der Dauer des Transports von ausreichend vielen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten begleitet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Tiere in Behältnissen befördert werden, die über geeignete Fütterungs- und auslaufsichere Tränkvorrichtungen verfügen, und Nahrung und Flüssigkeit für einen mindestens doppelt so langen Transport wie den geplanten beigegeben sind,
2. der Transportführer diese Verpflichtung des Beförderers übernimmt oder
3. der Absender einen Beauftragten bestimmt hat, der das Ernähren und Pflegen der Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten sicherstellt.

(2) Der Beförderer hat sich zu vergewissern, daß

1. der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen und,
2. im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, der Absender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des Transports

getroffen hat. Ist es im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht möglich, die Behältnisse einzusehen, so hat sich der Beförderer in den Fällen, in denen der Absender die Tiere in die Behältnisse verbringt, schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 von diesem erfüllt sind.

(3) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 haben der Beförderer, der Transportführer oder der Beauftragte des Absenders sicherzustellen, daß die Wirbeltiere unter Beachtung der Anforderungen der Anlage 2 ernährt und gepflegt werden. Sofern in Anlage 2 oder in den §§ 30 oder 31 nichts anderes bestimmt ist, ist hierbei sicherzustellen, daß Säugetiere und Vögel während des Transports spätestens nach jeweils 24 Stunden gefüttert und spätestens nach jeweils 12 Stunden getränkt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 einzuhaltenden Fristen können im Einzelfall um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies für die Tiere weniger belastend ist. Das Füttern und Tränken kann entfallen, wenn die Tiere während des Transports jederzeit Zugang zu Nahrung und Flüssigkeit haben.

(4) Für das Ernähren und Pflegen der Tiere muß eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein.

§ 7

Anforderungen an Transportmittel

(1) Wirbeltiere dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, daß die Tiere sich nicht verletzen können. Transportmittel müssen insbesondere

1. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein,
2. sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden,
3. allen Transportbelastungen sowie Einwirkungen durch die Tiere ohne eine für die Gesundheit der Tiere nachteilige Beschädigung standhalten,
4. den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken Witterungsschwankungen bieten,
5. bezüglich des Luftraums den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepaßt sein,
6. über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, daß für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist,
7. über einen rutschfesten Boden verfügen, der
 - a) stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen,
 - b) so beschaffen ist, daß die Tiere sich nicht verletzen können, auch wenn der Boden nicht dicht gefügt ist oder Löcher aufweist,
 - c) mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge bedeckt ist, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes Verfahren erreicht wird,
8. so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken,
9. über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können.

(2) Der Beförderer muß ferner sicherstellen, daß Transportmittel an gut sichtbarer Stelle der Außenseite mit der Angabe „lebende Tiere“ oder einer gleichbedeutenden Angabe sowie mit einem Symbol für lebende Tiere versehen sind. Die Transportmittel müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Transportfahrzeuge müssen

1. soweit notwendig über Vorrichtungen verfügen, an denen
 - a) Trennwände befestigt werden können,
 - b) Tiere sicher angebunden werden können,
2. ausgenommen Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 so konstruiert sein, daß jedes einzelne Säugetier im Bedarfsfall von einer Person erreicht werden kann,

3. mit einem festen Dach oder einer wasserdichten Plane versehen sein. Dies gilt nicht für den Transport von Geflügel auf offenen Lastwagen, wenn technische Einrichtungen verfügbar sind, mit denen die Tiere bei ungünstiger Witterung, insbesondere vor Nässe oder niedrigen Temperaturen, geschützt werden können.

§ 8

Bescheinigungen

Behördliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 40 Satz 3 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen über Transporte, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein. Satz 1 gilt entsprechend für die Transporterklärung und den Transportplan.

§ 9

Planung

Der Beförderer muß den Transport so planen und solche Vorkehrungen treffen, daß die Tiere während des Transports auch dann mindestens in ihrer Art und ihrer Entwicklung angemessenen Zeitabständen gefüttert und getränkt werden können, wenn aus unvorhersehbaren Umständen der Transport nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

§ 10

Transporterklärung

Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß beim Transport von Wirbeltieren eine Erklärung, mitgeführt wird, die folgende Angaben (Transporterklärung) enthält:

1. Herkunft und Eigentümer der Tiere,
2. Versandort und Bestimmungsort sowie
3. Tag und Uhrzeit des Verladebeginns.

§ 11

Anzeige und Registrierung

(1) Wer Wirbeltiere gewerbsmäßig befördern will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

(2) Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift,
2. Art der Tiere, deren Transport beabsichtigt ist sowie
3. Art, Anzahl und amtliches Kennzeichen der Transportfahrzeuge.

Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Kennzeichnung

Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß die Wirbeltiere oder die Behältnisse, in denen sie befördert werden, so gekennzeichnet sind, daß während des Transports die Nämlichkeit der Tiere oder der Behältnisse festgestellt werden kann.

§ 13

Sachkunde

(1) Wer Tiere befördert, muß über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. Satz 1 gilt nicht für Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(2) Im Inland ansässige gewerbliche Beförderer haben sicherzustellen, daß ein Transport von Nutztieren und Hausgeflügel mindestens von einer Person durchgeführt oder begleitet wird, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über ihre Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist, die diese Sachkundebescheinigung während des Transports mitführt. Satz 1 gilt nicht für Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(3) Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 nachgewiesen worden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 7 erfüllt sind. Die Sachkundebescheinigung bezieht sich auf die Tierkategorie, auf die sich die Prüfung nach Absatz 4 oder die Ausbildung nach Absatz 7 erstreckt hat.

(4) Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag benannten Tierkategorien durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:
 - a) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
 - b) tierschutzrechtliche Vorschriften,
 - c) Ernähren und Pflegen von Tieren, insbesondere deren Bedarf und Verhalten,
 - d) Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel und
 - e) Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten von Tieren.
2. im Bereich der Fertigkeiten:
 - a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Tiertransporten,
 - b) Beurteilen der Transportfähigkeit von Tieren und
 - c) Führen und Treiben von Tieren.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig.

(7) Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Fischereibiologie, Landwirtschaft oder der Tiermedizin
2. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Fischwirt, Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger oder Tierwirt oder
3. die regelmäßige Durchführung von gewerblichen Tiertransporten ohne Beanstandung wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen seit mindestens drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung

nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

(8) Die Sachkundebescheinigung ist zu entziehen, wenn Personen mehrfach nicht unerheblich gegen Anforderungen dieser Verordnung verstoßen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieses auch weiterhin geschieht.

§ 14

Schienentransport

(1) Tiere dürfen nur in gedeckten Wagen befördert werden. Die Wagen müssen eine hohe Fahrtgeschwindigkeit zulassen.

(2) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß Einhufer angebunden befördert werden, und zwar so, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Tiere im Transportmittel in Einzelboxen untergebracht werden. Fohlen und halfterungsgewohnte Tiere müssen nicht angebunden werden.

(3) Die Wirbeltiere oder die Behältnisse, in denen sich Wirbeltiere befinden, müssen so verladen sein, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.

(4) Bei der Zugbildung und Verschiebung sind heftige Stöße der Wagen zu vermeiden.

§ 15

Schiffstransport

(1) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß beim Schiffstransport auf offenem Deck die Tiere

1. in Behältnissen untergebracht sind, die vor Verrutschen gesichert sind, oder
2. in Vorrichtungen untergebracht sind, die Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und Schutz vor Seewasser bieten.

(2) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß die Tiere angebunden oder in Verschlägen, Buchten oder Behältnissen untergebracht werden.

(3) Verschläge, Buchten und Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen jederzeit einsehbar und zugänglich sowie ausreichend beleuchtet und belüftet sein.

(4) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß alle Teile des Schiffes, in denen Tiere untergebracht sind, über ein wirksames Abflußsystem für flüssige tierische Abgänge verfügen. Das Abflußsystem ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

(5) Ein Instrument, mit dem Tiere im Bedarfsfall unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden können, ist mitzuführen.

(6) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß das Schiff

1. für die Dauer des Seetransports mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser, wenn das Schiff nicht über ein Trinkwasseraufbereitungssystem verfügt, und geeignetem Futter bestückt ist und
2. über geeignete Einrichtungen mit trockener und weicher Einstreu verfügt, in denen kranke oder verletzte Tiere abgesondert werden können.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Schiffstransport von Tieren in Schienen- oder Straßenfahrzeugen. Bei diesem Transport müssen die Fahrzeuge, in denen die Tiere untergebracht sind, fest verzurrt und die Tiere so untergebracht sein, daß zu jedem Tier ein direkter Zugang besteht.

§ 16

Lufttransport

(1) Luftfahrtunternehmen müssen Tiere beim Lufttransport entsprechend den Bestimmungen der Live Animals Regulations der International Air Transport Association (IATA) in der [vom ... bekannt gemachten Fassung](BAnz Nr. vom) befördern. ¹

(2) Gegen zu hohe oder zu niedrige Temperaturen oder starke Luftdruckschwankungen im Tierbereich sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) § 15 Abs. 5 gilt für Frachtflugzeuge entsprechend.

¹ Bekanntmachung in Vorbereitung

Abschnitt 2

Transport in Behältnissen

§ 17

Allgemeine Anforderungen

Behältnisse, in denen sich Wirbeltiere befinden, dürfen beim Verladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Sie sind so zu verladen, daß sie nicht verrutschen können. Die Behältnisse müssen sich außer während des Verladens von Geflügel stets in aufrechter Stellung befinden.

§ 18

Besondere Anforderungen an Behältnisse

Der Absender hat sicherzustellen, daß außer beim Lufttransport und den damit im Zusammenhang stehenden Landtransporten die Tiere nur in Behältnissen befördert werden, die den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen, und daß, soweit in der Anlage Mindest- oder Höchstzahlen je Behältnis vorgeschrieben sind, diese eingehalten werden. Übernimmt der Beförderer das Verbringen der Tiere in die Behältnisse, so hat dieser dies sicherzustellen.

§ 19

Nachnahmeversand

Tiere dürfen mit Nachnahme nicht in das Ausland versandt werden. Der Absender darf Tiere nur dann mit Nachnahme versenden, wenn sie schriftlich bestellt worden sind und der Empfänger schriftlich zugesichert hat, daß die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen angenommen werden. Haben Absender und Empfänger eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes, oder handeln sie gewerbsmäßig mit landwirtschaftlichen Nutztieren, so kann der Empfänger diese schriftliche Zusicherung für einen Zeitraum von jeweils höchstens 12 Monaten im voraus erteilen. Die Bestellung bedarf dann nicht der Schriftform.

§ 20

Pflichten des Absenders

(1) Tiere dürfen nur versandt werden, wenn sich der Absender von der Richtigkeit der Empfängeranschrift überzeugt hat. Auf der Sendung müssen die zustellfähigen Anschriften des Absenders und Empfängers angegeben sein. Der Absender muß den Empfänger vor der Absendung über die

Absende- und voraussichtliche Ankunftszeit, den Bestimmungsort sowie über die Versandart unterrichten.

(2) Der Absender hat sicherzustellen, daß nur solche Behältnisse verwendet werden, die die Tiere vor vorhersehbaren schädlichen Witterungseinflüssen schützen, oder sicherzustellen, daß während des Transports auf andere Weise der gleiche Schutz gewährt wird.

(3) Der Absender hat sicherzustellen, daß Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer gefüttert und getränkt werden; die Tiere dürfen nicht überfüttert werden.

(4) Der Absender hat sicherzustellen, daß die Tiere im Behältnis in der Lage sind, beigegebenes Futter und Trinkwasser auch während eines etwa notwendigen Rücktransports in ausreichender Menge aufzunehmen; außerdem hat er auf der Sendung Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu machen.

(5) Der Absender hat sicherzustellen, daß bei Nichtabnahme einer Sendung der etwa notwendige Rücktransport spätestens mit Ablauf des Freitags oder vor Feiertagen abgeschlossen werden kann.

§ 21

Pflichten des Beförderers

Der Beförderer hat sicherzustellen, daß Wirbeltiere vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt werden, wenn diese für den Absender nicht vorhersehbar waren.

§ 22

Maßnahmen bei Ankunft der Tiere

(1) Wird die Abnahme verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind die Wirbeltiere, soweit notwendig, vom Beförderer zu ernähren und zu pflegen; sie sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(2) Sendungen von Wirbeltieren, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von sechs Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

Abschnitt 3
Besondere Vorschriften zum Schutz von Nutztieren

§ 23
Raumbedarf und Pflege

(1) Wer Nutztiere befördert, muß die Anforderungen der Anlage 4 an die Abtrennung der Tiere sowie die Mindestbodenfläche einhalten; er darf jedoch den Tieren nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Spalte 2 zur Verfügung stellen. Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die Höhe des Transportmittels auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist begrenzt ist. Bei Straßen- und Schienentransporten ist die Mindestfläche

1. bei Schweinen und bis zu 24 Monaten alten Pferden um mindestens 20 vom Hundert
2. bei anderen Nutztieren um mindestens 10 vom Hundert

zu vergrößern, wenn bei einer Transportdauer von über acht Stunden während des Transports Außentemperaturen von mehr als 25 ° C in dem zu durchfahrenden Gebiet zu erwarten sind.

(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß

1. milchgebende Kühe, Schafe und Ziegen in Abständen von längstens jeweils 15 Stunden gemolken werden,
2. enthornte Rinder von horntragenden Rindern getrennt befördert werden, falls dies zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr notwendig ist,
3. Einhufer, mit Ausnahme halfterungsgewohnter Fohlen und in Einzelboxen beförderter Einhufer, Halfter tragen,
4. beschlagenen Einhufern, die nicht in Einzelboxen, nicht angebunden oder nicht in abgetrennten Ständen befördert werden, die Eisen der Hinterhufe abgenommen werden.

(3) Einhufer dürfen nicht mehrstöckig verladen befördert werden.

(4) Geschlechtsreife männliche Nutztiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden. Geschlechtsreife Eber sind von gleichgeschlechtlichen Artgenossen getrennt zu befördern. Das gleiche gilt für Hengste, sofern nicht auf andere Weise eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

§ 24

Begrenzung von Transporten

(1) Liegen der Versandort und der Bestimmungsort im Inland dürfen Nutztiere zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Transportdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

(2) Bei anderen als in Absatz 1 genannten Nutztiertransporten haben der Beförderer und der Transportführer nach einer Transportdauer von höchstens acht Stunden sicherzustellen, daß die Nutztiere entladen und im Rahmen einer 24-stündigen Ruhepause gefüttert und getränkt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern Nutztiere nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 in einem Transportmittel befördert werden, in dem

1. der Boden mit Stroh, Heu oder anderem auch zu Ernährungszwecken geeignetem Material eingestreut ist,
2. zu jedem Tier ein direkter Zugang möglich ist,
3. eine den beförderten Tieren sowie der beabsichtigten Transportzeit angemessene Menge Futters mitgeführt wird,
4. eine Belüftungseinrichtung vorhanden ist, die ermöglicht, die Temperatur im Innern des Transportmittels jederzeit an die Bedürfnisse der Tiere angemessen anzupassen,
5. bewegliche Trennwände zum Abtrennen der Tiere vorhanden sind und
6. Fütterungs- und Tränkvorrichtungen vorhanden sind, die das Ernähren und Tränken der Tiere im Transportmittel ermöglichen. Die Tränkvorrichtung muß so ausgelegt sein, daß sie an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Lufttransport.

(5) Auf den Schienen- und Seetransport finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 über das Entladen und die Ruhepausen keine Anwendung.

§ 25

Straßentransport

(1) Nutztiere dürfen in Straßenfahrzeugen, die zum gewerblichen Transport eingesetzt werden, nur befördert werden, wenn an gut sichtbarer Stelle die Fläche und die Höhe des für die Tiere uneingeschränkt verfügbaren Raumes angegeben ist.

(2) In Straßenfahrzeugen zum mehrstöckigen Verladen dürfen Nutztiere nur befördert werden, wenn die Straßenfahrzeuge über eine Vorrichtung zum schnellen Entladen der Tiere in Notfällen verfügen.

(3) Wenn anhand des Transportplans erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der im Straßenverkehr geltenden Sozialvorschriften bei Einsatz nur eines Fahrers der Transport nicht ohne Einhaltung einer Ruhezeit durchgeführt werden kann, hat der Beförderer einen zweiten Fahrer einzusetzen.

(4) Der Transportführer hat seine Fahrweise den Straßen- und Verkehrsverhältnissen in der Weise anzupassen, daß keine zusätzlichen Belastungen für die Nutztiere auftreten.

§ 26

Kranke oder verletzte Nutztiere

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen zur Schlachtung nur befördert werden, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist, es sei denn, die Tiere sind transportunfähig.

§ 27

Transportunfähige Nutztiere

(1) Transportunfähig sind Nutztiere, die auf Grund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhafte Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, daß sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können. Transportunfähig sind insbesondere

1. festliegende Nutztiere und Nutztiere, die nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
2. Nutztiere mit Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen oder anderen Frakturen, die die Bewegung sehr behindern oder starke Schmerzen verursachen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden von einer Person auf das Transportmittel getragen werden können.

Außerdem gelten insbesondere Nutztiere als transportunfähig, die

1. große, tiefe Wunden haben,
2. starke Blutungen aufweisen,

3. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
4. offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

(2) Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit eines kranken oder verletzten Nutztieres, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Stellt dieser die Transportfähigkeit fest, so hat er dies schriftlich zu bescheinigen.

§ 28

Vor dem Transport erkrankte oder verletzte Nutztiere

(1) Der Absender und der Transportführer haben sicherzustellen, daß kranke oder verletzte Nutztiere unter größtmöglicher Schonung befördert werden. Die Nutztiere dürfen nur zu der am schnellsten erreichbaren zur Schlachtung kranker oder verletzter Nutztiere bestimmten Schlachtstätte befördert werden. Der Transport soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten. Es ist verboten, kranke oder verletzte Nutztiere länger als drei Stunden zu befördern oder befördern zu lassen. Abweichend von Satz 4 dürfen Nutztiere, die von Inseln stammen, auf denen es keine Schlachtstätte nach Satz 2 gibt, bis zu fünf Stunden befördert werden.

(2) Bei Bedarf sind geeignete Einrichtungen, insbesondere Hebebühnen oder Abgrenzungen auf Transportmitteln, zur Vermeidung von Belastungen der Nutztiere einzusetzen durch

1. den Absender beim Treiben und Befördern innerhalb des Herkunftsbetriebs,
2. den Transportführer beim Verladen und beim Transport.

(3) Der Absender oder der Beförderer, sofern dieser die Schlachtung veranlaßt, hat sicherzustellen, daß kranke oder verletzte Nutztiere nur befördert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie nach Ankunft an der Schlachtstätte unverzüglich geschlachtet werden.

(4) Kann ein krankes oder verletztes Nutztier das Transportmittel nicht aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhelfen verlassen, so hat der Transportführer sicherzustellen, daß es unverzüglich in dem Transportmittel notgeschlachtet oder dort anderweitig getötet wird. Die Lage des Nutztieres darf nicht verändert werden, es sei denn,

1. um ihm Linderung zu verschaffen,
2. um die Notschlachtung oder anderweitige Tötung zu ermöglichen oder
3. auf tierärztliche Anordnung.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts von einer Person ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus dem Transportmittel getragen werden können.

§ 29

Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere

Wenn ein Nutztier während des Transports so schwer erkrankt oder sich so schwer verletzt, daß ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen für das Tier verbunden sein würde, hat der Transportführer sicherzustellen, daß es unverzüglich tierärztlich behandelt oder in dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften zum Schutz anderer Tiere

§ 30

Hauskaninchen, Hausgeflügel und Stubenvögel

(1) Der Absender hat sicherzustellen, daß Hauskaninchen, Hausgeflügel außer Küken, die innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Empfänger erreichen, und Stubenvögel während eines Transports jederzeit ihren Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf decken können. Dies gilt - außer bei Stubenvögeln - nicht, wenn die Fahrtzeit weniger als 12 Stunden beträgt.

(2) Beim Transport von Eintagsküken hat der Absender sicherzustellen, daß im Tierbereich eine Temperatur von 25 bis 30° C herrscht.

§ 31

Haushunde und Hauskatzen

(1) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß

1. Haushunde und Hauskatzen spätestens nach jeweils acht Stunden getränkt werden,
2. läufige Hündinnen von Rüden getrennt befördert werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann diese Frist um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies weniger belastend für die Tiere ist. Das Tränken kann entfallen, wenn die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben.

(2) Haushunde und Hauskatzen unter acht Wochen dürfen nicht ohne das Muttertier befördert werden. Dies gilt nicht, wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich ist.

§ 32

Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel

(1) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur transportiert werden, wenn sie in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden.

(2) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur befördert werden, wenn schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine erforderliche Betreuung mitgeführt werden.

(3) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, sind entsprechend den CITES-"Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" in der [vom ... bekannt gemachten Fassung] (BAnz Nr. vom) zu befördern und zu betreuen.²

(4) Sonstigen Säugetieren und sonstigen Vögeln sollen Beruhigungsmittel nicht verabreicht werden. Falls deren Verabreichung unvermeidbar ist, muß sie unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden. Dem Begleitdokument müssen genaue Angaben über die Verabreichung von Beruhigungsmitteln sowie Anweisungen über das Ernähren und Pflegen entnommen werden können.

(5) Geweihtragende Tiere dürfen während der Bastzeit nicht befördert werden.

(6) Meeressäugetiere müssen von einer sachkundigen Person betreut werden. Behältnisse, in denen Meeressäugetiere befördert werden, dürfen nicht gestapelt werden.

² Bekanntmachung in Vorbereitung

(7) Sonstige Vögel dürfen nur in abgedunkelten Behältnissen befördert werden. Den Tieren muß jedoch soviel Licht zur Verfügung stehen, daß sie sich orientieren und Futter und Wasser aufnehmen können.

§ 33

Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere

(1) Der Absender hat sicherzustellen, daß wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere in Behältnissen befördert werden. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Fische dürfen nur in Behältnissen befördert werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Abweichend von Satz 1 dürfen Glasaale auch in ausreichend feuchter Verpackung befördert werden. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größe müssen voneinander getrennt werden. Der Absender hat sicherzustellen, daß den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird. Insbesondere muß eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

Abschnitt 5

Grenzüberschreitender Transport

§ 34

Verbringen nach einem anderen Mitgliedstaat, Ausfuhr

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß beim grenzüberschreitenden Transport von Nutztieren, der voraussichtlich länger als acht Stunden dauert, ein Transportplan mitgeführt wird, der die jeweils aktuellen Angaben nach dem Muster der Anlage 5 enthält.

(2) Der Beförderer hat der zuständigen Behörde des Versandortes den Transportplan vor Beginn des Transports vorzulegen. Diese prüft den Transportplan auf Plausibilität.

(3) Der Transportführer hat in den Transportplan einzutragen, wann und wo die Nutztiere gefüttert und getränkt wurden.

(4) Der im Inland ansässige Beförderer hat nach der Rückkehr der zuständigen Behörde des Versandortes den vollständig ausgefüllten Transportplan vorzulegen.

(5) Der Beförderer hat das Original oder eine Zweitausfertigung des Transportplans, die auch die Angaben nach Absatz 3 enthält, drei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß beim Transport von Nutztieren zum Zwecke der Ausfuhr eine dem Muster der Anlage 6 entsprechende Bescheinigung (Transportbescheinigung) mitgeführt wird.

(7) Die Transportbescheinigung wird ungültig, wenn die Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden seit Unterzeichnung des Abschnitts A der Transportbescheinigung in das Transportmittel verbracht worden sind.

(8) Die Tiere dürfen für einen Transport nach Absatz 6 nur in das Transportmittel verbracht werden, wenn die zuständige Behörde des Versandortes ihre Transportfähigkeit festgestellt und in Abschnitt A der Transportbescheinigung bestätigt hat.

(9) Abweichend von Absatz 6 brauchen Transporte von Renn- und Turnierpferden sowie von Nutztieren, die an internationalen Ausstellungen teilnehmen, nicht von einer Transportbescheinigung begleitet zu sein.

§ 35

Ausfuhruntersuchung

Bei der Ausfuhr unterliegen Nutztiertransporte, die bis zum Erreichen der Außengrenze der Europäischen Gemeinschaft länger als acht Stunden befördert wurden, einer Ausfuhruntersuchung. Die Ausfuhr ist nur zulässig, wenn die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle oder die zuständige Veterinärbehörde des Ausgangsortes in einer Untersuchung festgestellt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten und die Tiere transportfähig sind.

§ 36

Anzeige der Ankunft

(1) Wer im Rahmen seines Gewerbes Tiere aus einem anderen Mitgliedstaat empfängt, hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht bei Tieren, deren Ankunft nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung anzuzeigen ist.

(2) Der Einführer von Tieren hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunft des Transports unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zustän-

dige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht bei Tieren, deren Ankunft nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung anzuzeigen ist.

§ 37

Einfuhrdokumente

Bei der Einfuhr von Tieren muß der Transport begleitet sein von

1. einer Transporterklärung,
2. einer Erklärung, in der sich der Beförderer zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet,
3. einem Transportplan, soweit dies nach § 34 Abs. 1 vorgeschrieben ist,
4. einer Transportbescheinigung, soweit dies nach § 34 Abs. 6 vorgeschrieben ist, und
5. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes, in der bestätigt wird, daß die Tiere mindestens entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft gehalten wurden, sofern es sich um Kälber oder Schweine handelt.

§ 38

Anforderungen an die Einfuhr

Die Einfuhr von Tieren ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Einfuhrdokumente nach § 37 mitgeführt werden und die zuständige Behörde in einer Untersuchung nach § 39 festgestellt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten und die Tiere transportfähig sind.

§ 39

Einfuhruntersuchung

(1) Bei der Einfuhr und der Durchfuhr prüft die zuständige Behörde bei der Grenzkontrollstelle durch Besichtigung der Tiere und der Transportmittel sowie durch Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle, ob die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Nämlichkeitskontrolle wird nach Maßgabe der Anlage 7 durchgeführt.

(2) Festgestellte Mängel sowie bei der Feststellung angeordnete Maßnahmen trägt die zuständige Behörde in die Transportbescheinigung ein. Wird nach Satz 1 eine Eintragung vorgenommen oder enthält die Transportbescheinigung bereits eine entsprechende Eintragung, so sendet die für den

Ort des Grenzübertrittes zuständige Behörde eine Ablichtung der Transportbescheinigung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Tiere aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung einer nur stichprobenartigen Besichtigung und Nämlichkeitskontrolle.

§ 40

Grenzübertrittsbescheinigung

Im Falle eines Transports von Tieren, die nicht der Einfuhruntersuchung auf Grund des Tierseuchengesetzes unterliegen und bei dem die Untersuchungen nach § 39 zu dem Ergebnis führen, daß er den Bestimmungen der Verordnung entspricht, stellt die Grenzkontrollstelle dem Verfügungsberechtigten hierüber eine Bescheinigung aus, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Beförderer oder der Transportführer bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhandigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung an der Grenzkontrollstelle wird dem Beförderer eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Transporte entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 41

Befugnisse der Behörde

(1) Transporte können jederzeit angehalten und kontrolliert werden.

(2) Transporte dürfen nur aufgehalten werden, wenn dies zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich ist, es sei denn, es ist eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.

(3) Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest, oder stellt sie fest, daß ein Verstoß gegen § 24 droht, so kann sie insbesondere anordnen, daß

1. der weitere Transport oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten Wege erfolgt, sofern der körperliche Zustand der Tiere dies erlaubt,
2. die Tiere untergebracht und versorgt werden, bis eine den Anforderungen dieser Verordnung entsprechende Weiterbeförderung der Tiere sichergestellt ist, oder
3. die Tiere geschlachtet oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden.

(4) Im Falle der Rücksendung informiert die zuständige Grenzkontrollstelle die für eine Einfuhr der betreffenden Tiere in Frage kommenden Grenzkontrollstellen über die Zurückweisung der Sendung unter Angabe der festgestellten Verstöße und erklärt die Transportbescheinigung für ungültig.

(5) Der Beförderer und der Transportführer haben die Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 oder 2, § 28 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2, 5 oder 7 Satz 1 oder § 33 Abs. 2 Satz 1 ein Tier befördert oder befördern läßt,
2. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6, § 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 8 der Live Animals Regulations der IATA, § 18, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4, § 24 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 über das Verladen, Befördern, Ernähren oder Pflegen der Tiere zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sich nicht vergewissert, daß der Absender die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 sich nicht schriftlich die Erfüllung der Anforderungen bestätigen läßt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transportmittel mit einer dort vorgeschriebenen Angabe versehen wird,
5. entgegen § 10 oder § 34 Abs. 1 oder 6 nicht sicherstellt, daß ein Transportplan oder eine Transportbescheinigung mitgeführt wird,

6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 12 nicht sicherstellt, daß ein Wirbeltier oder Behältnis in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
8. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transport von mindestens einer Person mit Sachkundebescheinigung durchgeführt oder begleitet wird,
9. entgegen § 15 Abs. 1 nicht sicherstellt, daß ein Tier in der vorgeschriebenen Weise untergebracht ist,
10. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, daß alle Teile eines Schiffes über ein wirksames Abflußsystem verfügen,
11. entgegen § 15 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3, ein Instrument nicht mitführt,
12. entgegen § 19 Satz 1 oder 2 ein Tier versendet,
13. einer Vorschrift des § 20 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
14. entgegen § 21 nicht sicherstellt, daß ein Wirbeltier geschützt wird,
15. einer Vorschrift des § 22 über Maßnahmen bei der Ankunft von Tieren zuwiderhandelt,
16. entgegen § 25 Abs. 3 einen zweiten Fahrer nicht einsetzt,
17. einer Vorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Satz 2, oder § 29 über den Umgang mit kranken oder verletzten Tieren beim Transport zuwiderhandelt,
18. entgegen § 34 Abs. 3 die dort genannten Angaben nicht oder nicht richtig einträgt oder
19. entgegen § 34 Abs. 5 einen Transportplan nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Verladeeinrichtungen, die sich am (Einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden, dürfen abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 bis zum 31. Dezember 1998 weitergenutzt werden.

(2) Elektrische Treibhilfen, die sich am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden und die Anforderungen an die Bauart gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 nicht erfüllen, dürfen bis zum 31. Dezember 1997 angewandt werden.

(3) Wer am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats) bereits gewerbsmäßig Tiere befördert, hat dies bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Monats) der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 2 gilt von demjenigen, der am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats) eine entsprechende Tätigkeit ausübt, als vorläufig erbracht. Der vorläufige Nachweis erlischt, wenn nicht bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Monats) der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 3 vorgelegt wird.

(5) In Fahrzeugen, die sich am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden, und die den Anforderungen des § 24 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 6 nicht genügen, dürfen abweichend von § 24 Abs. 1 und 2 Nutztiere bis zum 31. Dezember 1997 unter Beachtung der Bestimmungen der Anlage 2 befördert werden.

§ 44

Änderung von Vorschriften

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 133 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Worte „Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413)“ durch die Worte „Tierschutztransportverordnung vom (BGBl. I S.)“ ersetzt.
2. § 48 Abs. 4, 7 und 11, § 49 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 sowie die Anlage werden aufgehoben.

§ 45

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),

2. Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413), geändert gemäß Artikel 84 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), und
3. Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister
für Verkehr

Anlage 1

(Zu § 5 Abs. 2)

Anforderungen an Verladeeinrichtungen

Tierkategorie	Höchster Neigungs- winkel der Verladeeinrichtung Grad	Höchster Abstand zwischen Boden und Verladeeinrichtung cm	Höchster Abstand zwischen Verladeeinrichtung und Ladefläche cm
1	2	3	4
Einhufer	20	25	6
Rinder	20	25	3
Kälber bis zu sechs Monaten	20	25	1,5
Schafe/Ziegen	20	12	1,5
Schweine	20	12	1,5

Anlage 2

(Zu § 6 Abs. 3 und § 24 Abs. 3)

Tränk- und Fütterungsintervalle sowie Ruhepausen beim Transport von Nutztieren in Fahrzeugen nach § 24 Abs. 3

1. Kälbern bis zu sechs Monaten, Schaf- und Ziegenlämmern bis zu drei Monaten und Ferkeln bis zu einem Lebendgewicht von 30 Kilogramm muß nach einer Transportphase von höchstens neun Stunden eine mindestens einstündige Ruhepause gewährt werden, während der sie zu tränken sind. Danach dürfen sie in einer zweiten Transportphase für höchstens weitere neun Stunden befördert werden. Hiernach müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, getränkt und gefüttert werden. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 bis 3 fortgeführt werden.
2. Schweine über 30 Kilogramm dürfen für eine Transportphase von höchstens 24 Stunden befördert werden, sofern sie jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben. Hiernach müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, getränkt und gefüttert werden. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 und 2 fortgeführt werden.
3. Pferde, ausgenommen Renn- und Turnierpferde, müssen nach jeweils einer Transportphase von höchstens acht Stunden getränkt und soweit notwendig gefüttert werden. Nach höchstens drei Transportphasen von höchstens acht Stunden müssen sie im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, gefüttert und getränkt werden. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 und 2 fortgeführt werden.
4. Anderen Nutztieren muß nach einer Transportphase von höchstens 14 Stunden eine mindestens einstündige Ruhepause gewährt werden, während der sie zu tränken und, soweit notwendig, zu füttern sind. Hierbei ist jeweils die Einstreu zu ergänzen. Nach einer zweiten Transportphase von höchstens 14 Stunden müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, gefüttert und getränkt werden. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 bis 3 fortgeführt werden.

Anlage 3

(Zu § 18)

Die Behältnisse müssen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

1. Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten, Puten und Gänse

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transport- behältnisses cm
1	2	3
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
über 15,0	105	40

2. Eintagsküken

Tierart	Fläche je Tier cm ²	Anzahl der Tiere je Behältnis oder Behältnisteil	
1	2	mindestens 3	höchstens 4
Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten, Gänse, Puten	25 35	10 8	105 40

3. Brieftauben beim Transport in Spezialfahrzeugen

Tierkategorie	Höhe des Transport- behältnisses cm	Fläche je Tier bei Transport bis zu 300 km cm ²	Fläche je Tier bei Transport über 300 km cm ²
1	2	3	4
Jungtauben	23	280	300
Alttauben	23	300	340

4. Hunde und Katzen

Mittlere Widerrist- höhe der Tiere cm	Länge cm	Behältnis Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier cm ²
1	2	3	4	5
20	40	30	30	1200
30	55	40	40	2200
40	75	50	55	3750
55	95	60	70	5700
70	130	75	95	9750
85	160	85	115	13600

5. Kaninchen

5.1 Mastkaninchen (nicht geschlechtsreife Kaninchen im Alter von höchstens 90 Tagen, die zur Weitermast oder zur Schlachtung nicht länger als 12 Stunden befördert werden)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höhe des Transport- behältnisses cm	Fläche je Tier cm ²
1	2	3
1	15	250
3	20	500
über 3	25	600

5.2 Andere Kaninchen

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höhe des Transport- behältnisses cm	Fläche je Tier cm ²	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
1	2	3	4
0,3	15	100	12
0,4	15	150	12
0,5	15	300	12
1	20	500	4
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1000	2
5	25	1150	2
über 5	30	1400	1

Anlage 4

(Zu § 23 Abs. 1)

Abtrennung und Raumbedarf

1. Einhufer, soweit sie Haustiere sind

1.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

1.1.1 Bis zu 5 erwachsene Einhufer sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen, die entweder bis zum Fahrzeugboden reicht und ab einer Höhe von 120 Zentimetern durchbrochen sein darf, oder die mindestens 60 Zentimeter über dem Fahrzeugboden beginnt und mindestens 60 Zentimeter hoch ist.

1.1.2

Tierkategorie

Mindestbodenfläche je Tier
m²

1	2
Erwachsene Pferde	1,75
Jungpferde (6 - 24 Monate	
- bei Fahrten bis zu 48 Stunden	1,2
- bei Fahrten über 48 Stunden	2,4
Ponys (Stockmaß bis 144 cm)	1
Fohlen (bis 6 Monate)	1,4

1.2 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier 1	Mindestbodenfläche je Tier in m ² 2
100	0,42
200	0,66
300	0,87
400	1,04
500	1,19
600	1,34
700	1,51
800	1,73

2. Rinder, soweit sie Haustiere sind

2.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

2.1.1 Bis zu 15 Kälber oder bis zu 6 erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu 8 erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

2.1.2

Lebendgewicht bis zu
Kilogramm

Mindestbodenfläche je Tier
m²

1	2
50	0,33
80	0,40
100	0,48
120	0,57
140	0,65
170	0,75
210	0,85
250	0,95
300	1,10
350	1,17
400	1,23
450	1,28
500	1,35
550	1,40
600	1,47
650	1,53
700	1,60
über 700	2,00

2.2 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
50	0,23
70	0,28
300	0,84
500	1,27

3. Schafe und Ziegen

3.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

3.1.1 Bis zu 50 erwachsene Tiere sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

3.1.2

Lebendgewicht bis zu
Kilogramm

Mindestbodenfläche je Tier
m²

1	2
16	0,14
18	0,15
20	0,16
24	0,17
28	0,19
32	0,22
36	0,24
40	0,26
44	0,28
48	0,30
52	0,31
56	0,32
60	0,33
64	0,34
68	0,36
70	0,37
über 70	0,40

Bei einer durchschnittlichen Vlieslänge der Schafe von über 2 Zentimetern erhöhen sich die angegebenen Mindestflächen um mindestens 5 %.

3.2 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
25	0,20
50	0,30
75	0,40

4. Schweine

4.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

4.1.1 Bis zu 15 Mastschweine oder bis zu 5 Sauen sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen. Ferkel sind nach Maßgabe folgender Tabelle abzutrennen:

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

4.1.2

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Mindestbodenfläche je Tier m ²
1	2
25	0,18
30	0,21
35	0,23
40	0,26
45	0,28
50	0,30
60	0,35
70	0,37
80	0,40
90	0,43
100	0,45
110	0,50
120	0,55
über 120	0,70

4.2 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
15	0,13
25	0,15
50	0,35
100	0,51

Transportplan

<u>Beförderer</u> Name, Anschrift, Firmenbezeichnung <u>Unterschrift des Beförderers</u> (1)		<u>Art des Transportmittels</u> Amtliches Kennzeichen oder Kenndaten des Transportmittels (1)	
<u>Tierart:</u> Anzahl der Tiere: Versandort: Bestimmungsort und Land: (1)		<u>Route:</u> <u>Voraussichtliche Transportdauer:</u> (1)	
<u>Nummer der Gesundheitsbescheinigung(en) oder der Begleitdokumente:</u> (2)		<u>Stempel</u>	
		Des Tierarztes der zuständigen Behörde des Versandortes (2)	Der für den Ausgangsort zuständigen Veterinärbehörde oder der Grenzkontrollstelle (4)
Datum und Uhrzeit des Versands: Aufenthalts- oder Umladeort (1)		Name des während des Transports Verantwortlichen (3)	
Ort und Anschrift	Datum und Uhrzeit	Aufenthaltsdauer	Grund
a)			
b)			
c)			
e)			
f)			
(1) Vom Beförderer vor dem Transport auszufüllen (2) Vom zuständigen Tierarzt abzustempeln (3) Vom Beförderer oder Transportführer während des Transports auszufüllen (4) Von der zuständigen Stelle des Ausgangsortes oder der Grenzkontrollstelle auszufüllen		Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort Unterschrift des während des Transports Verantwortlichen	

Anlage 6
(Zu § 34 Abs. 6)

Bescheinigung Nr.

INTERNATIONALE TIERTRANSPORT-BESCHEINIGUNG¹⁾

Zuständige Stelle: (Druckbuchstaben)

Transport von Nutztieren

A. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE TRANSPORTFÄHIGKEIT FÜR DEN INTERNATIONALEN TRANSPORT

Versandland: ²⁾

Name und Anschrift des Absenders: ²⁾

Bestimmungsland: ²⁾

I. Anzahl der Tiere: ²⁾

II. Beschreibung der Tiere: ²⁾

..... ²⁾

III. Endgültiger Bestimmungsort sowie Name und Anschrift des Empfängers:.....

²⁾

IV. Der Unterzeichnete bestätigt, daß er die vorstehend beschriebenen Tiere untersucht und für tauglich für den vorgesehenen internationalen Transport befunden hat.

Stempel

Datum Ortszeit

..

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die betreffenden Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung zum internationalen Transport verladen werden.

B. LADEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere unter vom amtlichen Tierarzt gebilligten Umständen am (Datum) um(Ortszeit)³⁾ in

(Verladeort)

auf ³⁾ verladen wurden.

Stempel

Unterschrift des amtlichen Tierarztes
oder des Vertreters der zuständigen Behörden)³⁾

C. BEMERKUNG⁷⁾

I. Die vorstehend beschriebenen Tiere sind nicht im Einklang mit
.....⁷⁾

transportiert worden, und folgende Maßnahmen sind ergriffen worden:

....

.....
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörden)⁶⁾

II. Der Unterzeichnete erklärt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere in/im

gefüttert und getränkt wurden und den genannten Betrieb am (Datum)

um (Ortszeit) verlassen haben.

.....
(Unterschrift des Verantwortlichen des Betriebs)⁸⁾

Wenn in der Rubrik C I Bemerkungen gemacht wurden, ist diese Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Transports vom Besitzer oder von seinem Bevollmächtigten am Bestimmungsort der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ausgefüllt einzureichen.

Anmerkungen

¹⁾ Für jede Sendung von Tieren, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Container, Flugzeug oder Schiff von ein und demselben Betrieb an ein und denselben Empfänger versandt werden, ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. Wird diese Sendung geteilt, so muß für jede Gruppe eine erforderlichenfalls am Tag der Teilung der Sendung ergänzte Abschrift der Bescheinigung mitgeführt werden, die im Bedarfsfall weiter zu ergänzen ist und bei der betreffenden Gruppe bis zu ihrer Ankunft am endgültigen Bestimmungsort verbleiben muß.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn die Tiere ohne Gesundheitsbescheinigung transportiert werden. Bei der Beschreibung sind Rasse und Geschlecht der Tiere anzugeben: z.B. Mutterschaf, Schafbock, Lamm usw. bzw. die entsprechenden Bezeichnungen anderer Arten.

³⁾ Angabe des Transportmittels, bei Flugzeugen der Flugnummer, bei Schiffen des Schiffsnamens und bei Eisenbahnwaggons oder Fahrzeugen der Registriernummer. Bei Anhängern, die von der Zugmaschine getrennt werden können, ist die Containernummer anzugeben.

⁴⁾ Zeitpunkt der Verladung des ersten Tieres.

⁵⁾ Wenn vorgesehen ist, daß die Verladung von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen ist, so muß dieser die Rubrik B ausfüllen. Obliegt die Überwachung einem anderen Beamten der zuständigen Behörde als dem amtlichen Tierarzt, der jedoch unter der Aufsicht des Tierarztes steht, so muß der Beamte die unter Rubrik B vorgesehene Bestätigung eintragen.

⁶⁾ Rubrik C I der Bescheinigung ist nur auszufüllen, wenn ein von der zuständigen Behörde des Transit- oder der Bestimmungslandes oder - wenn diese Kontrolle dort erfolgt - des Schlachtbetriebs, in den die Tiere verbracht werden sollen, bestellter Verantwortlicher der Kontrollstelle der Auffassung ist, daß die Tiere nicht in Übereinstimmung mit Artikel 6 bis 37 des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) transportiert worden sind.

⁷⁾ Der Beamte hat im einzelnen anzugeben, welche Auflagen seines Erachtens nicht eingehalten worden sind.

⁸⁾ Sind Maßnahmen, einschließlich Füttern und Tränken der Tiere, getroffen worden, so hat der Verantwortliche des Betriebs, in dem die Maßnahmen durchgeführt wurden, Abschnitt II der Rubrik C auszufüllen.

Anlage 7
(Zu § 39 Abs. 1)

Durchführung der Nämlichkeitskontrolle bei Tieren

Art Verwendungszweck	Art und Weise der Kontrolle
1	2
1. Klautiere und Einhufer in Sendungen von nicht mehr als 10 Tieren	Vergleich der Kennzeichnung jedes Tieres mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
2. Klautiere und Einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	1. Vergleich der Kennzeichnung von 10 % der Tiere, jedoch mindestens 10 Tiere, mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der Kontrollierten Tiere bei Feststellung fehlerhafter An- gaben bei der Kontrolle nach 1.
3. Vögel und Fische in Sendungen von nicht mehr als 10 Transportbehältnissen	Vergleich der Kennzeichnung jedes Transportbehältnisses mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung
4. Vögel und Fische in Sendung von mehr als 10 Transportbehältnissen	1. Vergleich der Kennzeichnung von mindestens 10 % der Transportbehältnisse, jedoch mindestens 10 Transportbehältnisse, mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Transportbehältnisse bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1. 3. Stichprobenartige Kontrolle, ob die in den Transportbehältnisse bei befindli- chen Tiere den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung zur Tierarzt und zum Verwendungszweck entsprechen
5. sonstige Tiere	Vergleich der Tierart und der Kennzeichnung der Tiere oder der Transportbe- hältnisse mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung

Begründung

Allgemeines

Die mit einem Transport verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar. Angesichts der Mißstände im Zusammenhang mit dem Tiertransport - insbesondere beim Ferntransport von Schlachttieren - , die immer wieder festgestellt werden, ist eine umfassende und detaillierte Regelung des Tiertransports dringlich.

Die Verordnung baut auf der Fassung der Tierschutztransportverordnung auf, der der Bundesrat am 4. November 1994 zugestimmt hatte, die aber wegen einer von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Informations-Richtlinie (Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. EG Nr. L 81 S. 75) verhängten Verkündungssperre sowie der in diesem Zusammenhang geltend gemachten erheblichen EG-rechtlichen Bedenken nicht verkündet werden konnte. Nachdem der Agrarministerrat mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52) - im folgenden Änderungsrichtlinie genannt - verabschiedet hat, wird diese Verordnung um die nunmehr auf EG-Ebene beschlossenen Detailbestimmungen ergänzt. Von der in der Änderungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, den inländischen Schlachttiertransport in Normalfahrzeugen auf höchstens acht Stunden zu beschränken, wird Gebrauch gemacht (s. § 24 Abs. 1).

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), im folgenden "Richtlinie" genannt, einschließlich der Änderungsrichtlinie. Gleichzeitig werden, soweit hier erforderlich, im Hinblick auf die Vollendung des EG-Binnenmarktes die einschlägigen Bestimmungen der sogenannten Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 28)) in nationales Recht übernommen. Diese Veterinärkontrollrichtlinien sehen ein neues Kontrollkonzept für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tieren vor. Es handelt sich dabei insbesondere um

- stichprobenartige Kontrollen am Bestimmungsort,
- Verdachtskontrollen während des Transports,
- Registrierung von Transportunternehmen,
- EG-einheitliche systematische Kontrollen an Drittlandsgrenzen und
- EG-einheitliche Maßnahmen bei Beanstandungen.

Die Änderungsrichtlinie räumt zusätzlich zu den Kontrollen nach den Veterinärkontrollrichtlinien die Möglichkeit ein, während des Transports tierschutzrechtliche Kontrollen durchzuführen. Darüber hinaus werden bei bestimmten langen Tiertransporten beim Verlassen des Gebietes der Gemeinschaft weitere tierschutzrechtliche Kontrollen vorgeschrieben.

Auch die in der Änderungsrichtlinie enthaltenen notwendigen Detailregelungen hinsichtlich der Ladedichten, Fütterungs- und Tränkintervalle (§ 6 Abs. 3, § 18, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 3) werden festgeschrieben. Gleichzeitig werden die auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport erlassenen Empfehlungen des Ministerausschusses des Europarates für den Transport von Pferden (Nr. R (87) 17), Schweinen (Nr. R (88) 15), Rindern (Nr. R (90) 1), Schafen und Ziegen (Nr. R (90) 5), sowie Geflügel (Nr. R (90) 6) in nationales Recht übernommen. Auf diese Vorschriften verweist schon das Merkblatt über Aufbauten von Viehtransportfahrzeugen vom 22. Oktober 1992 (StV13/36.23.02-05; Amtlicher Teil des Verkehrsblattes 1992, S. 615).

Darüber hinaus ist auf folgende Neuregelungen besonders hinzuweisen:

Innerdeutsche Schlachtiertransporte in Normalfahrzeugen werden auf acht Stunden beschränkt. Danach dürfen solche Tiertransporte nicht fortgesetzt werden (§ 24 Abs. 1).

Tiertransporte werden innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich auf acht Stunden beschränkt. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Eine Fortsetzung des Transports ist dann erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig (§ 24 Abs. 2).

Bei Spezialfahrzeugen, die besondere Anforderungen erfüllen, dürfen Tiere länger transportiert werden (§ 24 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2). Hiernach ist Jungtieren nach einem Transport von neun Stunden eine einstündige Ruhepause zu gewähren, während der sie getränkt und gefüttert werden müssen. Danach kann der Transport für weitere neun Stunden fortgesetzt werden. Schweine und Pferde können für eine maximale Dauer von 24 Stunden transportiert werden. Bei der Beförderung von Schweinen muß eine ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet sein. Pferde müssen alle acht Stunden getränkt und gefüttert werden. Alle anderen Nutztiere müssen nach einem Transport von 14 Stunden eine einstündige Ruhepause erhalten, damit sie getränkt und gefüttert werden können. Danach kann der Transport für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden. Nach einem solchen Transport müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Nach einer Ruhepause von 24 Stunden dürfen die Tiere dann weiter transportiert werden.

Bei diesen Regelungen ist davon auszugehen, daß zur Vermeidung der 24-stündigen Ruhepause nach einem Transport von höchstens acht Stunden in Normalfahrzeugen Ferntransporte von Nutz- und Zuchttieren ausschließlich unter den Bedingungen durchgeführt werden, wie sie für Spezialfahrzeuge

gelten. Im Ergebnis bedeutet das eine De facto Begrenzung aller Tiertransporte in Normalfahrzeugen auf acht Stunden.

Da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren besondere Kenntnisse erforderlich sind, sieht die Verordnung hier eine spezielle Sachkunderegelung vor. Nach einer angemessenen Übergangszeit muß jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür sorgen, daß ein Transport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird (§ 13 Abs. 2).

Es ist auch im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere im Hinblick auf den Transport unerläßlich ist, in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Die bisher geltenden drei nationalen Transportverordnungen (s. § 45 Abs. 2) werden durch die Verordnung abgelöst, wobei deren materielle Inhalte - im Hinblick auf neue Erkenntnisse sowie insbesondere die Vollendung des EG-Binnenmarktes aktualisiert - in die Verordnung übernommen werden. Die Verordnung gilt grundsätzlich für den Transport aller Tiere, außer Transporten von Tieren im privaten Rahmen. Für kurze Transporte außerhalb des gewerblichen Bereichs finden lediglich die allgemeinen Vorschriften der Verordnung Anwendung.

Auch beim Transport sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes einzuhalten; dabei ist besonders auf die §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes hinzuweisen. Nach den Grundsätzen des § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder die in seiner Obhut befindlichen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, kann schon nach dem Tierschutzgesetz ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses von Verordnungen auf Grund des Tierschutzgesetzes bedarf. Nach Erlaß der Verordnung wird sich der für die Tiere Verantwortliche dabei nicht mehr auf ein ihm fehlendes Unrechtsbewußtsein berufen können.

Unberührt von der Verordnung bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes oder nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen.

Mit Erlaß der Verordnung macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Ermächtigungen der § 2a Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes Gebrauch, die das Bundesministerium ermächtigen, den Tiertransport, die Einfuhr von Tieren und die Überwachung von Tieren - soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist - zu regeln. Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Zudem macht das Bundesministerium für Verkehr von seiner Ermächtigung in § 26 Abs. 1 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) Gebrauch und

streicht in der Eisenbahn-Verkehrsordnung zur Vermeidung von Doppelregelungen entbehrlich gewordene Regelungen und paßt Verweisungen auf die geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen an.

Sofern nicht alle technischen und sonstigen Anforderungen, die an Transportmittel gestellt werden, erfüllt sind, können bei den betroffenen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, investive Kosten anfallen. Sofern Transportunternehmer Tiere länger als acht Stunden ohne Einhaltung einer Ruhepause transportieren wollen, müssen gegebenenfalls bestehende Normaltransportfahrzeuge umgerüstet werden. Für die Umrüstung von Transportfahrzeugen können Kosten von etwa 800 DM bei Normalfahrzeugen und von etwa 25.000 DM bei Spezialfahrzeugen anfallen; die Kosten für die Errichtung von Versorgungsstationen werden von den noch ausstehenden EG-rechtlichen Vorgaben abhängen.

Zudem sind Steigerungen der Betriebskosten von Transportunternehmen zu erwarten. Zum einen wird nicht zuletzt durch die kürzeren Versorgungsintervalle für Nutztiere der Aufwand für die Betreuung der Tiere erhöht. Zum anderen wird ein höherer Planungs-, Kontroll- und Personalbedarf erforderlich sein. Zudem muß die transportierende Wirtschaft, sofern Nutztiere länger als die nach Anlage 2 zulässigen Transportintervalle transportiert werden sollen, geeignete Versorgungseinrichtungen zum Füttern, Tränken und Ruhen der Tiere errichten und betreiben. Diese Kosten sind im einzelnen nicht bezifferbar.

Die Anforderungen, mit Ausnahme der Sachkunderegelung und der zeitlichen Begrenzung von Schlachtiertransporten in Normalfahrzeugen, den einzuhaltenden Versorgungs- und Ruheintervallen sowie den für lange Transporte zu verwendenden Spezialfahrzeugen, entsprechen weitgehend der heute in Deutschland geübten guten Transportpraxis, so daß keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die betroffene Wirtschaft entstehen dürften. Dies gilt um so mehr, als diese Bestimmungen EG-einheitlich zur Anwendung kommen. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

Für Länder und Gemeinden kann ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Personal- und Sachmittelbereich insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Sachkunderegelung und bei der Umsetzung und Kontrolle der neuen Vorschriften über einzuhaltende Transport-, Ruhe- und Versorgungsphasen sowie Ladedichten der Tiere verursacht werden, der nur zum Teil durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen werden kann. Diese Kosten sind in den einzelnen Länder unterschiedlich hoch und können nach Mitteilung der Länder nicht im einzelnen beziffert werden. Der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung der internationalen Transportbescheinigung wird sich verringern, im Zusammenhang mit der Prüfung der Transportpläne - vor und nach dem Transport - sowie Kontrollen an den EG-Außengrenzen erhöhen. Auf Grund der Straffung des Tiertransportrechts und durch die detaillierten Vorgaben der Verordnung an den Rechtsunterworfenen wird der bundeseinheitliche Vollzug der Bestimmungen vereinfacht.

Die Ausführung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu Abschnitt 1

In Abschnitt 1 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die unabhängig von der Beförderungsart grundsätzlich für den Transport aller Tiere gelten. Ausnahmen bestehen für Tiere, die im privaten Rahmen mitgeführt werden, und für Tiertransporte, die außerhalb des gewerblichen Bereichs durchgeführt werden.

Zu § 1

Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie gilt die Verordnung grundsätzlich für den Transport von Tieren aller Arten (Absatz 1).

Ausgenommen vom Anwendungsbereich wird das Mitführen von Tieren im privaten Rahmen. Für kurze Transporte, die bis zu einer Entfernung von höchstens 50 Kilometern außerhalb des gewerblichen Bereichs - wie etwa zu landwirtschaftlichen Zwecken - durchgeführt werden, finden die § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 sowie die §§ 8 bis 13 sowie 37 bis 40 keine Anwendung. Zur Abgrenzung des gewerblichen Bereichs sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden. Im Hinblick auf Artikel 17 und 21 des Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982 (BGBL 1994 II S. 1798) und das Gewohnheitsrecht, die die ungehinderte Durchfahrt durch das deutsche Küstenmeer sowie den Nord-Ostseekanal grundsätzlich für alle fremdflaggiger Schiffe vorsehen, wird der territoriale Anwendungsbereich der Verordnung für ausländische Schiffe eingeschränkt (Absatz 2).

Die Bestimmungen, die auf Fische nicht anzuwenden sind, werden in Absatz 3 genannt.

Zu § 2

Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Begriffe in enger Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie definiert. Zusätzlich sind die im Tierschutzgesetz definierten Begriffe "Einfuhr" (§ 12 Nr. 2), "Ausfuhr" (§ 13 Abs. 3) und "Mitgliedstaaten" (§ 16 Abs. 3) zu beachten.

Zur Straffung des Textes werden die großen üblicherweise landwirtschaftlich gehaltenen Tiere als "Nutztiere" definiert (Nummer 1).

Krank sind Tiere, die offensichtlich gestörtes Allgemeinbefinden zeigen, das insbesondere durch

- anhaltende ungewöhnliche Unruhe oder allgemeine Teilnahmslosigkeit,
- nachhaltige Verweigerung der Futteraufnahme,
- erheblich von den Normalwerten abweichende Körpertemperatur,
- erheblich beschleunigten Puls oder erheblich beschleunigte Atmung ohne körperliche Belastung,
- erkennbare Schwächezustände

gekennzeichnet sein kann.

Verletzt im Sinne dieser Verordnung sind Tiere, deren Verletzungen mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind.

Tiere mit leichten oder chronischen Erkrankungen, die nicht mit gestörtem Allgemeinbefinden einhergehen oder mit Verletzungen, die für das Tiere nicht belastend sind, gelten nicht als krank oder verletzt (Nummer 2).

Transportmittel sind sowohl die für die Unterbringung der Tiere in Fahrzeugen bestimmten Laderäume als auch für den Transport verwendete Behältnisse. Fahrbare Gatter zum Führen von Nutztieren sind dagegen keine Transportmittel im Sinne der Verordnung (Nummer 3).

Zur Straffung des Textes wird der Begriff "Verladen" definiert (Nummer 4).

Unter Transport ist nicht nur das Befördern von Tieren in Transportmitteln zu verstehen, sondern er umfaßt auch das Verladen der Tiere. In der Verordnung wird durchgängig als Substantiv das Wort "Transport" und als Verb das Wort "befördern" verwendet (Nummer 5).

Aufenthaltsorte dienen der Versorgung der Tiere während eines Transports. Solche Aufenthaltsorte, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterstehen, sind etwa bei grenzüberschreitenden Nutztiertransporten, die länger als acht Stunden dauern, im Transportplan zu benennen (Nummer 6).

Umladeorte dienen dem Umladen von Tieren von einem Transportmittel auf ein anderes (Nummer 7).

Der Definition des Versandorts (Nummer 8) kommt besondere Bedeutung zu, da sich hieraus der Beginn eines Transports ergibt und somit der Bezugspunkt zur Festlegung der erforderlichen Versorgungsmaßnahmen der Tiere bestimmt wird.

Hier sind vier Fallgestaltungen möglich:

Nach Buchstabe a ist hierunter ein Ort zu verstehen, an dem ein Tier erstmalig auf ein Transportmittel verladen und dann zum Zielort befördert wird.

Nach Buchstabe b gilt als Versandort beispielsweise auch ein Sammelplatz, der weniger als 50 Kilometer von dem Ort entfernt liegt, an dem die Tiere erstmals verladen wurden. Hier bleibt der Zeitraum, der z.B. für das Sammeln der Tiere auf verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben vergeht, bei der Festlegung der Versorgungsintervalle unberücksichtigt.

Sind beispielsweise zum Erreichen des Sammelplatzes oder Marktes weiter als 50 Kilometer von dem Ort des erstmaligen Aufladens der Tiere zurückzulegen, so gilt dieser Ort nach Buchstabe c nur dann als Versandort, wenn die Tiere hier mindestens acht Stunden untergebracht und versorgt worden sind. Sofern die Tiere hier nicht über einen Zeitraum von acht Stunden untergebracht und versorgt wurden, gilt der Ort des erstmaligen Verladens als Versandort, mit der Folge, daß bereits ab Verladen der Tiere an diesem Ort die Fristen für die Versorgung der Tiere zu laufen beginnen.

Nach Buchstabe d kann zudem jeder Ort - mit Ausnahme von Aufenthaltsorten und Umladeorten - als Versandort gelten, an dem die Tiere mindestens 24 Stunden untergebracht und gefüttert und getränkt worden sind.

Die Begriffe "Beförderer" (Nummer 9) und "Transportführer" (Nummer 10) sollen zur genauen Zuordnung von Pflichten definiert werden. Zu den Beförderern im Sinne der Definition gehören unter anderem auch Landwirte.

Zu § 3

Absatz 1, der der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie dient, verbietet grundsätzlich den Transport kranker oder verletzter Tiere. Dieses Verbot gilt sowohl für den Beförderer als auch den Auftraggeber eines solchen Transports. Der Transport kranker oder verletzter Nutztiere ist in den §§ 26 bis 29 geregelt.

Das Transportverbot gilt nicht für den Transport zur tierärztlichen Behandlung - auch an Universitäten oder anderen veterinärmedizinischen Ausbildungseinrichtungen - oder wenn der Transport auf Grund einer tierärztlichen Anweisung durchgeführt wird. Hier wird davon ausgegangen, daß der Transport letztlich auch im Interesse der Tiere notwendig ist und die betroffenen Tiere unter größter Schonung und mit den entsprechenden Hilfsmitteln befördert werden (Nummer 1 und 2).

Der Versand kranker Versuchstiermutanten ist in einigen Fällen unumgänglich und muß daher als Ausnahme zulässig sein. Diese Ausnahme ist aber grundsätzlich auf den Transport solcher Tiere beschränkt, die im Rahmen eines genehmigten oder angezeigten Tierversuchs benötigt werden (Nummer 3).

Für Tiere, bei denen voraussichtlich während des Transports die Geburt eintreten wird oder die innerhalb von 48 Stunden vor Transportbeginn geboren haben, bedeutet der Transport ebenso wie für junge Säugetiere, die noch nicht entwöhnt oder erst vor kurzem abgesetzt werden sind, eine besondere Belastung. Ein Transport ist daher grundsätzlich nur zulässig, wenn er zu therapeutischen Zwecken oder sonst im Interesse der Tiere erforderlich ist. Ein Transport von Säugetieren, die sich in der Geburt befinden, ist zum Schlachthof nur zulässig, sofern die Tiere ein ungestörtes Allgemeinbefinden zeigen und ein Tierarzt deren Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt hat.

Jungtiere, die noch nicht abgesetzt sind, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Zu § 4

Da jeder Transport eine Belastung für die Tiere darstellt, sind in § 4 Grundsätze zusammengefaßt, die dazu beitragen, die Belastungen der Tiere zu minimieren.

Nur solche Wirbeltiere dürfen befördert werden, von denen anzunehmen ist, daß sie den geplanten Transport ohne unzumutbare Beeinflussung des Wohlbefindens überstehen. Voraussetzung hierfür ist, daß unter anderem für eine eventuell notwendige Versorgung der Tiere während des Transports sowie für die Entgegennahme der Tiere am Ziel die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 der Richtlinie (Absatz 1).

Um das Wohlbefinden der Wirbeltiere nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen, muß den Tieren auch während des Transports ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Hierbei müssen die Tiere grundsätzlich soviel Raum zur Verfügung haben, daß sie sich in ihrer aufrechten Haltung normal verhalten können; zudem müssen sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können. Artspezifischen und individuellen Besonderheiten muß Rechnung getragen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe a und b Satz 3 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Absatz 3, der der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie dient, bestimmt, daß der Beförderer dafür verantwortlich ist, daß während des Transports erkrankte Wirbeltiere angemessen - ggf. auch medizinisch - versorgt werden, soweit dies im Hinblick auf den Grad der Belastung notwendig ist. Nach Durchführung der Notbehandlung kann in diesen Fällen der Transport fortgesetzt werden. Bei Bagatellerkrankungen oder -verletzungen ist eine Notbehandlung nicht erforderlich.

Da möglichst rasche, aber dennoch schonend durchgeführte Transporte im Interesse des Wohlbefindens der Wirbeltiere liegen, verpflichtet Absatz 4 den Beförderer, die Tiere ohne schuldhaftes Zögern an den Bestimmungsort zu bringen und dort zu entladen. Bei längeren Aufenthalten müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wie etwa das Öffnen weiterer Lüftungsklappen oder das Aufsuchen

eines schattigen Platzes. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe g und Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

Zu § 5

Das Verladen stellt für die Tiere eine besondere Belastung dar. Daher enthält § 5 die erforderlichen Bestimmungen, um die Belastungen der Tiere so gering wie möglich zu halten.

Um das Wohlbefinden der Tiere nicht zu beeinträchtigen, müssen diese schonend verladen werden. Die beispielhafte Auflistung von Verbotstatbeständen beim Verladen von Säugetieren und Vögeln, die der Umsetzung von Kapitel I Buchstabe A Nr. 4 sowie Kapitel IV Nr. 34 Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie dient, verdeutlicht das Gewollte. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die genannten Beispiele vor dem Hintergrund der in Satz 1 genannten Ziele im Einzelfall zu bewerten sind (Absatz 1).

Der Beförderer muß durch Verwendung geeigneter Verladeeinrichtungen sicherstellen, daß die Tiere möglichst stressfrei und ohne Verletzungen auf das Transportmittel gelangen. Hierzu sind möglichst flache und trittsichere Rampen mit Seitenschutz erforderlich. Ein Seitenschutz ist nicht erforderlich, sofern beim Verladen handgeführter Tiere nur ein geringer Höhenunterschied überwunden werden muß. In Anlage 1 sind die notwendigen Detailvorschriften in Anlehnung an die Empfehlungen des Europarates zusammengefaßt (Absatz 2).

Durch unsachgemäßen Einsatz von Treibhilfen können Tieren erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, die nach der Regelung des Absatzes 1 zu vermeiden sind. Dies gilt in besonderem Maß für elektrische Treibhilfen, deren Anwendung auf bestimmte Tiere beschränkt und näher geregelt wird. Sofern die Anwendung dieser Geräte unerläßlich ist, dürfen nach einer Übergangszeit nur noch solche Geräte in zurückhaltender Weise eingesetzt werden, die durch eine automatische Abschaltung des Stromes nach spätestens zwei Sekunden eine unnötig lange Stromeinwirkung auf die Tiere verhindern. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 4 Satz 4 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 3).

Zur Vermeidung von Verletzungen müssen Tiere verschiedener Arten oder erheblich unterschiedlichen Alters oder erheblich unterschiedlicher Größen grundsätzlich voneinander getrennt befördert werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 3 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie (Absatz 4).

Das Anbinden großer Nutztiere trägt zu einem gewissen Grad zur deren Stabilisierung bei. Anbindevorrichtungen müssen den Tieren einerseits genügend Bewegungsmöglichkeiten gewähren, andererseits dürfen sie nicht so lang sein, daß die Tiere sich verletzen können. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe f des Anhangs der Richtlinie (Absatz 5).

Die Tiere dürfen keinen Transportgütern mit schädlicher Wirkung ausgesetzt werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 3 Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie (Absatz 6).

Zu § 6

Durch Absatz 1 wird der in Artikel 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie enthaltene Grundsatz umgesetzt, daß Transporte zum Pflegen und Ernähren der Tiere von ausreichend vielen sachkundigen Personen durchgeführt oder begleitet werden müssen. Während eines Transports muß die Ernährung und Pflege der Tiere sichergestellt sein. Hierzu muß der Transport - sofern eine angemessene Vorrats-Versorgung der Tiere in dem Transportbehältnis nicht gewährleistet ist - entweder von einem oder mehreren Betreuern begleitet werden oder der Versender muß geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Tiere an Aufenthaltsorten versorgt werden, oder der Transportführer muß die Verpflichtungen des Beförderers übernehmen. Der entsprechend der Terminologie des Tierschutzgesetzes gewählte Begriff "Pflege" ist weit auszulegen und umfaßt alle Tätigkeiten zur Versorgung der Tiere mit Ausnahme des Ernährens. Diese Vorschrift dient der Umsetzung Kapitels I Buchstabe A Nr. 6 des Anhangs der Richtlinie.

Dem Beförderer obliegen bereits bei Annahme eines Beförderungsvertrages umfangreiche Pflichten. So hat sich darüber zu vergewissern, daß etwa bei nicht begleiteten Tiertransporten der Absender die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe f der Richtlinie (Absatz 2).

Zur Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe h sowie Kapitel I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe a und Kapitel VII Nr. 48 des Anhangs der Richtlinie legt Absatz 3 die Ernährungs- und Pflegeintervalle fest, die für das Wohlbefinden der Tiere während des Transports unerlässlich sind. Hiernach sind, sofern die Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, Tiere alle 24 Stunden zu füttern und alle 12 Stunden zu tränken. Anlage 2 bestimmt für Nutztiere beim Transport in Spezialfahrzeugen die notwendigen Ernährungs-, Pflege- und Ruheintervalle. Diese Fristen können geringgradig überschritten werden, wenn dies im Interesse der Tiere liegt, beispielsweise, wenn bei Überschreitung des Intervalls um höchstens zwei Stunden der Bestimmungsort erreicht wird. Damit die Tiere auch bei Dunkelheit betreut werden können, muß stets eine geeignete Lichtquelle vorhanden sein. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 7 Buchstabe c des Anhangs der Richtlinie (Absatz 3).

Zu § 7

Die Anforderungen an Konstruktion und Ausstattung der Transportmittel sollen jede vermeidbare Gefahr für das Wohlbefinden der Tiere ausschließen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Kapitel I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs der Richtlinie (Absatz 1).

Damit Tiertransportmittel schon von außen als solche erkannt werden können, wird eine Kennzeichnung vorgeschrieben. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Kapitel I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c Satz 2 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

In Absatz 3 werden besondere Anforderungen an Transportfahrzeuge festgelegt, die zum Vermeiden unnötiger Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich sind.

Zu § 8

Aus systematischen Gründen werden die Bestimmungen zusammengefaßt, denen amtliche Bescheinigungen nach der Verordnung unterliegen.

Zu § 9

Eine sorgfältige Planung ist für jeden Transport von wesentlicher Bedeutung. Hierbei müssen insbesondere Fahrtroute, Entfernungen, die voraussichtlichen Witterungsverhältnisse und Fahrtdauer sowie Aufenthaltsorte zur Versorgung der Tiere berücksichtigt werden. Ferner ist darauf zu achten, daß sämtliche für den beabsichtigten Transport erforderlichen Dokumente mitgeführt werden. Auch für den Fall, daß aus unvorhersehbaren Gründen vom geplanten Transportweg abgewichen wird, muß sichergestellt sein, daß die Tiere in den vorgegebenen Intervallen versorgt werden können.

Zu § 10

Diese Vorschrift legt zur Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie fest, daß jeder Transport von Wirbeltieren von einer formlosen Transporterklärung begleitet sein muß, die dazu dient, die Kontrolle des Transports zu erleichtern.

Zu § 11

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der in Artikel 5 Buchstabe A Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie bestimmten Anzeigepflicht. Erfaßt werden von dieser Vorschrift im Inland ansässige Unternehmen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die in den übrigen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen ent-

sprechend der dortigen Umsetzung der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie grundsätzlich in gleicher Weise einer Anzeigepflicht unterliegen (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die für die Meldung erforderlichen Angaben festgelegt.

Zu § 12

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie über die Kennzeichnung der Tiere. Kennzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen angebracht wurden, genügen, sofern die Nämlichkeit der Tiere festgestellt werden kann. Für die Kennzeichnung von Nutztieren sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Zu § 13

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß jeder, der ein Tier befördert, die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben muß. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie.

Absatz 2 macht den gewerbsmäßigen Transport landwirtschaftlich genutzter Tiere (hier einschließlich Hausgeflügel) von einer besonderen Sachkundebescheinigung abhängig. Hiernach dürfen im Inland ansässige Transportunternehmen derartige Transporte nur von Personen durchführen lassen, die über eine solche Sachkundebescheinigung verfügen. Diese ist während des Transports mitzuführen.

Absatz 3 legt Einzelheiten für die Ausstellung des Sachkundebescheinigung fest.

Absatz 4 legt den Rahmen für die Sachkundeprüfung durch die zuständige Behörde fest. Bei der Durchführung der Prüfung kann beispielsweise auf von Fachverbänden vorbereitetes Unterrichtsmaterial zurückgegriffen werden.

Zum Bestehen der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich (Absatz 5).

Bei etwaigem Nichtbestehen der Sachkundeprüfung ist eine Wiederholung erst nach erneuter intensiver Vorbereitung zulässig (Absatz 6).

Bei Personen, die bestimmte berufsqualifizierende Ausbildungen vorweisen können oder die vor Inkrafttreten der Verordnung einen ausreichenden beruflichen Umgang mit den Tieren beispielsweise durch Vorlage von Arbeitsverträgen nachweisen können, kann von der Prüfung abgesehen werden (Absatz 7).

Absatz 8 legt fest, unter welchen Bedingungen der Sachkundenachweis zu entziehen ist.

Zu § 14

Zur Vermeidung negativer Witterungseinwirkungen müssen Tiere in gedeckten Waggons befördert werden (Absatz 1).

Einhüfer sind angebunden oder in Einzelboxen verladen zu befördern, damit die Tiere sich nicht gegenseitig verletzen und auftretenden Fliehkräften leichter entgegen wirken können (Absatz 2).

Um die Tiere pflegen und gegebenenfalls ernähren zu können, müssen sie für eine Betreuungsperson zugänglich sein (Absatz 3).

Insbesondere bei der Zugbildung müssen Waggons, in denen sich Tiere befinden, schonend rangiert werden (Absatz 4).

Zu § 15

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe D des Anhangs der Richtlinie.

Zu § 16

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe E sowie des Kapitels IV Nr. 37 zweiter Unterabsatz und des Kapitels V Nr. 46 des Anhangs der Richtlinie.

Zu Abschnitt 2

In Abschnitt 2 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die neben den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung beim Transport von Tieren in Behältnissen zu berücksichtigen sind. Hierbei werden, soweit dies nicht bereits im Rahmen der allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1 der Verordnung geschehen ist, im wesentlichen die materiellen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413), geändert gemäß Artikel 84 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), in die Verordnung übernommen.

Zu § 17

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c Satz 3 des Anhangs der Richtlinie.

Zu § 18

Zum Schutz der Tiere beim Transport in Behältnissen ist es erforderlich, Mindestanforderungen an den Raumbedarf und die Besatzzahlen festzulegen.

Die in Anlage 3 genannten Vorgaben entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen. Die Anforderungen an Behältnisse zum Transport von Hühnern, Perlhühnern, Enten, Puten und Gänsen wurden in enger Anlehnung an die Empfehlung des Europarates zum Transport von Geflügel festgelegt. Bei den Mindestabmessungen werden relative Zahlen (Quadratcentimeter je Kilogramm Lebendgewicht) festgelegt, wodurch sprunghafte Änderungen zwischen den Gewichtsklassen weitgehend vermieden werden. Zudem werden beim Transport in Spezialfahrzeugen erstmals verbindliche Anforderungen an den Brieftauben-transport festgelegt.

In Hinblick auf die enge Definition des "Mastkaninchens" und die Eingrenzung der Beförderungsdauer auf 12 Stunden ist es vertretbar, bei der Beförderungen von Mastkaninchen geringere Maßvorgaben als bei anderen Kaninchen vorzusehen. Zudem können die Tiere, da nur nicht geschlechtsreife Tiere betroffen sind, gemeinsam in Gruppen befördert werden.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht § 3 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen. Die im Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) in § 3 Nr. 9 ursprünglich enthaltene Regelung, die ein allgemeines Verbot des Nachnahmeversandes für Tiere enthielt, ist wegen dieses generellen Regelungsinhaltes durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1820; BVerfGE 36, 47) für nichtig erklärt worden.

Die Bestimmungen der Verordnung sollen sicherstellen, daß dem Anliegen des Tierschutzes auch beim Nachnahmeversand entsprochen wird.

Um die bei Nichtabnahme der Tiere entstehenden Risiken einer überlangen Beförderungsdauer zu vermeiden, dürfen in das Zollausland Tiere nicht mit Nachnahme versandt werden. Soweit jedoch im Versandland der Nachnahmeversand von Tieren zulässig ist, sind die Tiere schnellstmöglich dem inländischen Empfänger zuzustellen.

Um einem Mißbrauch des Nachnahmeversandes zu begegnen, darf diese Versandart grundsätzlich nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestellung vorliegt. Das darüber hinaus erforderliche Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung, wonach die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen abgeholt werden, ermöglicht es, ggf. den Empfänger zur Verantwortung zu ziehen. Um auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, soll, wenn es sich um von der Behörde als zuverlässig beurteilte Geschäftspartner handelt, der Empfänger diese schriftliche Übernahmeerklärung jeweils für höchstens ein Jahr in genereller Form für alle von ihm bestellten Nachnahmesendungen erteilen können.

Zu § 20

Im Falle des Versands von Tieren hat der Absender sehr sorgfältig darauf zu achten, daß die schnelle Zustellung der Tiere nicht durch eine unvollständige oder fehlerhafte Empfängeranschrift behindert wird. Für eine eventuelle Rückbeförderung der Tiere muß auch die zustellfähige Anschrift des Absenders angegeben werden. Um alle zum Schutz der Tiere erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, muß der Empfänger rechtzeitig über alle Einzelheiten der Sendung unterrichtet werden (Absatz 1).

Der Absender ist dafür verantwortlich, daß Behältnisse verwendet werden, die den zu erwartenden Witterungsbedingungen entsprechen. Diese Verpflichtung kann jedoch entfallen, wenn sichergestellt ist, daß der Laderaum einen ununterbrochenen und ausreichenden Schutz bietet (Absatz 2).

Ihren Bedürfnissen entsprechend müssen die Tiere vor einer längeren Beförderung angemessen gefüttert und getränkt werden (Absatz 3).

Da der Absender die Beförderung veranlaßt, hat dieser die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit die Tiere unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse während der Beförderung gefüttert und getränkt werden. Im Regelfall wird er den verantwortlichen Beförderer mit dieser Aufgabe betrauen. Den Beförderungspapieren müssen die notwendigen Informationen zu entnehmen sein. Wechselwarme Tiere wie Reptilien und Amphibien brauchen in der Regel während der Beförderung nicht gefüttert und getränkt zu werden. Der Absender hat das Behältnis mit Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu versehen (Absatz 4).

Der Absender muß Tiersendungen so aufgeben, daß sichergestellt ist, daß notfalls Tiere, die nicht zugestellt werden können, rechtzeitig vor Beginn des Wochenendes wieder in die Obhut des Absenders zurückgegeben werden können (Absatz 5).

Zu § 21

Bei unvorhersehbaren extremen Witterungseinflüssen hat der Beförderer für den erforderlichen Schutz der Tiere zu sorgen.

Zu § 22

Nach Ankunft der Tiere ist alles Notwendige zu veranlassen, damit diese unverzüglich versorgt werden können. Ist die Zustellung nicht möglich oder wird die Annahme verweigert, müssen die Tiere unverzüglich zurückgesandt, erforderlichenfalls aber vorher versorgt werden.

Sendungen, die dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, dürfen auch bei Annahmeverweigerung nicht geöffnet werden; sie sind dann unverzüglich zurückzubefördern. Bei anderen Sendungen sind ggf. die getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen zu beachten.

Ist nach einer grenzüberschreitenden Beförderung ein Zurücksenden der Tiere nicht möglich, kann es aus Tierschutzgründen notwendig sein, die Tiere anderweitig zu verkaufen oder schmerzlos zu töten.

Zu Abschnitt 3

Der dritte Abschnitt faßt die besonderen Vorschriften für den Transport von Nutztieren zusammen. Entsprechend der Definition in § 2 Nr. 1 der Verordnung gehören zu den Nutztieren im Sinne der Verordnung Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind.

Gleichzeitig werden mit den §§ 26 bis 29 die materiellen Regelungen der Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078) in die Verordnung übernommen.

Zu § 23

Für das Wohlbefinden der Tiere ist es erforderlich, Mindestanforderungen an den Platzbedarf sowie an die Gruppengröße festzulegen. In Anlage 4 werden jeweils die Angaben des Kapitels VI des Anhangs der Richtlinie hinsichtlich des Platzbedarfs übernommen. Diese Vorgaben sind Mindestvorschriften, die beim Transport der jeweiligen Tiere nicht unterschritten werden dürfen. Darüber hinaus wird das Höchstplatzangebot der Tiere begrenzt, um zu vermeiden, daß die Tiere durch Fahrtbewegungen hin- und hergeworfen werden. Bei hohen Temperaturen ist im Interesse der Tiere eine geringere Ladedichte erforderlich.

Beim Transport von Bullen muß zur Vermeidung von Verletzungen durch gegenseitiges Bespringen die Höhe begrenzt werden. Bei einer Höhe von weniger als 50 Zentimetern über dem Widerrist wird dieses Ziel erreicht, da der sogenannte "Torbogenreflex" nicht ausgelöst wird.

Die Angaben zur Gruppengröße orientieren sich an dem BML-Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975 (Absatz 1).

Absatz 2 schreibt besondere Maßnahmen vor, die der Beförderer zum Schutz der Tiere ergreifen muß. Zum Schutz laktierender Tiere ist es erforderlich, diese in Abständen von etwa 12 Stunden zu melken. Ein Ausdehnen des Melkintervalls auf über 15 Stunden stellt je nach Laktationsphase eine erhebliche Belastung für die Tiere dar und kann nicht hingenommen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 7 Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie (Nummer 1).

Da hornlose Rinder sich nicht ausreichend gegen Aggressionen horntragender Rinder zur Wehr setzen können, müssen diese Tiere ausreichend voneinander getrennt sein (Nummer 2).

Damit Einhufer beim Ver- und Entladen sicher geführt und während des Transports sicher angebunden werden können, ist das Tragen von Halftern erforderlich. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe e des Anhangs der Richtlinie (Nummer 3).

Zur Verminderung des Verletzungsrisikos müssen beschlagenen Einhufern beim Transport in der Gruppe die Hufeisen der Hinterhand abgenommen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe g des Anhangs der Richtlinie (Nummer 4).

Das Verbot, Einhufer mehrstöckig verladen zu befördern, dient der Umsetzung von Kapitel I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe h des Anhangs der Richtlinie (Absatz 3).

Zur Vermeidung von Verletzungen müssen geschlechtsreife Tiere nach Geschlecht getrennt befördert werden. Eber sind jeweils einzeln zu befördern. Auch ein gemeinsamer Transport von Ebern, die Wurfgeschwister sind, kann zu Problemen führen, da sich unter Transportbedingungen das Sozialverhalten der Tiere ändern kann. Die Ausnahme in Satz 3 ist insbesondere anzuwenden auf Zuchthengste, die ein gemeinsames Befördern gewohnt sind, wie etwa Tiere einer Hengststation (Absatz 4).

Zu § 24

Von der in Kapitel VII Nr. 9 des Anhangs der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, den inländischen Schlachttiertransport in Normalfahrzeugen auf höchstens acht Stunden zu beschränken, wird Gebrauch gemacht. Nach dieser Bestimmung müssen Schlachttiere innerhalb von acht Stunden - einschließlich der Zeit zum Verladen der Tiere (siehe § 2 Nr. 4) - den Schlachthof erreicht haben (Absatz 1).

Absatz 2 beschränkt den Transport von Nutztieren - unabhängig von Verwendungszweck - grundsätzlich auf acht Stunden. Ein Weitertransport ist frühestens zulässig, nachdem die Tiere abgeladen und für

mindestens 24 Stunden untergebracht wurden; hierbei sind sie in den erforderlichen Abständen zu füttern und zu tränken. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Kapitel VII Nr. 2 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Nur in besonders ausgestatteten Fahrzeugen, die die in Absatz 3 festgelegten Anforderungen erfüllen, dürfen Nutztiere über einen längeren als in Absatz 2 genannten Zeitraum befördert werden. Hierbei sind die Vorschriften des Anhangs 2 über Tränk- und Fütterungsintervalle sowie Fahrt- und Ruhezeiten einzuhalten.

Diese Regelungen finden auf den Lufttransport, der im wesentlichen in § 16 geregelt wird, keine Anwendung (Absatz 4).

Für den Schienen- und Seetransport gelten die Absätze 2 und 3 in gleicher Weise; lediglich die Bestimmungen über einzuhaltende Ruhepausen sind hier nicht einzuhalten (Absatz 5).

Zu § 25

Damit der Transport besser organisiert und bei Kontrollen ohne Ausladen der Tiere überprüft werden kann, ob die Anforderungen an die Ladedichten und die Mindesthöhe eingehalten sind, muß die für die Tiere uneingeschränkt benutzbare Fläche des Straßenfahrzeugs sowie die Höhe des Laderaumes angegeben sein. Bei der Festlegung dieser Fläche sind strenge und präzise Maßstäbe anzulegen. Hierbei muß von der Gesamtladefläche die Fläche abgezogen werden, die für die Tiere nicht voll nutzbar ist, wie etwa die Fläche über vorstehenden Radkästen oder Bereiche, in denen die Mindesthöhe nicht eingehalten ist (Absatz 1).

Beispielsweise bei Verkehrsunfällen scheitert ein schnelles sachgerechtes Eingreifen zugunsten der Tiere insbesondere bei mehrstöckigen Fahrzeugen häufig daran, daß sich Türen nicht öffnen lassen; schon eine geringe Schräglage des Fahrzeugs kann zum Verklemmen der Ladeklappe führen. Daher sind technische Vorrichtungen notwendig, die auch in diesen Fällen ein sachgerechtes Eingreifen ermöglichen (Absatz 2).

Auch bei Tiertransporten finden die im Straßenverkehr geltenden Sozialvorschriften Anwendung; dies sind im wesentlichen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) sowie das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR). Nach diesen Vorschriften müssen Fahrer spätestens nach einer Lenkzeit von 10 Stunden - in der Regel jedoch schon nach acht Stunden - eine Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden - in der Regel jedoch von 11 Stunden - einhalten. Hierdurch würden sich Ferntransporte unzumutbar verlängern, sofern nicht ein zweiter Fahrer eingesetzt wird (Absatz 3).

Um den Tieren besondere Belastungen auf Grund der Fahrweise zu ersparen, muß der Fahrer insbesondere Situationen vermeiden, in denen erhebliche Fliehkräfte auftreten, wie etwa abruptes Bremsen, extremes Beschleunigen sowie schnelles Kurvenfahren (Absatz 4).

Zu § 26

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen nach dieser Vorschrift nur zur Schlachtung befördert werden. Auch dies ist nur erlaubt, soweit sie transportfähig sind. Ein Transport zu einem anderen Zweck ist erst wieder zulässig, wenn die Tiere gesund sind.

Zu § 27

Absatz 1 definiert die Transportunfähigkeit von Nutztieren und stellt klar, unter welchen Voraussetzungen Tiere der genannten Arten nicht transportiert werden dürfen. Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend, da auch andere Belastungen bestehen können, die zur Transportunfähigkeit der Tiere führen.

Soll ein transportunfähiges Tier geschlachtet oder anderweitig getötet werden, so darf eine Transportbelastung nicht in Kauf genommen werden. Sie kann dem Tier durch eine Schlachtung oder anderweitige Tötung an Ort und Stelle erspart werden. Es ist daher insbesondere unzulässig, ein verletztes oder festliegendes Tier aus dem Stall heraus auf das Transportfahrzeug zu ziehen oder auf eine andere Art und Weise auf das Transportfahrzeug zu bringen.

Bei ordnungsgemäßigem Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren dürfte in der Praxis eine Transportunfähigkeit, wie sie die Verordnung definiert, nur sehr selten vorkommen und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Voraussetzung ist, daß die grundlegenden Erfordernisse eines tierschutzgerechten Umgangs mit Tieren wie die rechtzeitige Hinzuziehung eines Tierarztes bei Erkrankungen oder die vorbeugende Beseitigung von Unfallquellen beachtet werden.

Die Beurteilung, ob ein Tier transportfähig ist, muß in Zweifelsfällen der Tierarzt treffen, der auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung hierfür besonders qualifiziert ist (Absatz 2).

Zu § 28

Soweit Tiere, die vor dem Transport erkrankt oder verletzt sind, nach § 26 transportiert werden dürfen, gelten die Vorschriften des § 28.

Absatz 1 schreibt insbesondere schonende Fahrweise und eine Begrenzung der Transportzeit vor, um kranken oder verletzten Tieren vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen.

Um die Belastung kranker oder verletzter Tiere gering zu halten, sind bei Bedarf Einrichtungen für den Transport kranker oder verletzter Tiere einzusetzen (Absatz 2).

Im Hinblick darauf, daß diese Tiere unmittelbar nach Ankunft in der Schlachtstätte geschlachtet werden sollen, ist vor dem Abtransport sicherzustellen, daß in der vorgesehenen Schlachtstätte eine unverzügliche Schlachtung möglich ist (Absatz 3).

Es ist unzulässig, ein krankes oder verletztes Tier, dessen Zustand sich während des Transports so verschlechtert hat, daß es das Fahrzeug nicht mehr aus eigener Kraft verlassen kann, vom Fahrzeug herunterzuziehen oder zu rollen und dann liegend zur Schlachtstätte zu transportieren. Das Tier ist auf dem Fahrzeug notzuschlachten oder anderweitig zu töten. Jede Orts- oder Lageveränderung führt bei diesen Tieren zu zusätzlichen vermeidbaren Schmerzen. Eine Lageveränderung ist jedoch dann zulässig, wenn sie dem Tier eine Linderung der Schmerzen oder Leiden verschafft. Ebenso darf die Lage eines Tieres auf tierärztliche Anordnung verändert werden, oder wenn im Falle einer Notschlachtung oder anderweitigen Tötung der Kopf des Tieres nicht erreichbar ist und infolgedessen die Betäubung und der Entblutungsschnitt oder eine Injektion nicht durchführbar sind. Lediglich leichte Tiere, wie etwa Schafe oder Ziegen dürfen unter Umständen getragen werden, sofern den Tieren keine zusätzlichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (Absatz 4).

Zu § 29

Bei schweren Erkrankungen oder Verletzungen muß der Beförderer dafür sorgen, daß das Tier möglichst unmittelbar nach deren Eintreten tierärztlich behandelt oder geschlachtet oder anderweitig getötet wird. Eine Lageveränderung solcher Tiere ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Satz 2 gegeben sind.

Zu Abschnitt 4

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung gelten für die bisher nicht genannten Tiere die besonderen Vorschriften des vierten Abschnitts. Bei dieser Einteilung wird der Systematik der Richtlinie gefolgt.

Zu § 30

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels II Nr. 31 des Anhangs der Richtlinie sowie der entsprechenden Regelung des Transportübereinkommens. Der Begriff "Stubenvogel" erfaßt alle Vögel, die als Heimtier gehalten werden, mit Ausnahme der Hausgeflügelarten. Zum Anwendungsbereich siehe auch § 1 Abs. 2 Nr. 1. Die in § 30 genannten Tiere - mit Ausnahme von Eintagsküken - müssen bei allen Transporten, die länger als 12 Stunden dauern, in der Lage sein, ihren Flüssigkeits- und Nahrungsbedarf zu decken. Dies kann beispielsweise bei Hauskaninchen über beigegebenes Saftfutter erreicht werden. Eintagsküken sind in den ersten 60 Lebensstunden in der Lage, ihren Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf aus dem Dottersack zu decken. Daher ist es vertretbar, diese Tiere während dieses Zeitraumes nicht zu füttern oder zu tränken (Absatz 1).

Dem besonderen Wärmebedürfnis von Eintagsküken ist in jedem Fall Rechnung zu tragen (Absatz 2).

Zu § 31

Entsprechend den artspezifischen Bedürfnissen wird für Haushunde und -katzen unabhängig von der Transportart das höchstens zulässige Tränkintervall festgelegt. Wie schon in § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen bestimmt, sind diese Tiere spätestens nach jeweils acht Stunden zu tränken. Während des Transports müssen läufige Hündinnen von Rüden getrennt sein. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels III Nr. 33 des Anhangs der Richtlinie.

Zu § 32

Bei den sonstigen Säugetieren und Vögeln handelt es sich um nicht domestizierte Tiere, für die ein Transport eine noch größere Belastung darstellt als für Haus- oder Heimtiere. Daher müssen diese Tiere auf einen Transport vorbereitet werden, indem sie beispielsweise an die Nähe des Menschen oder an das vorgesehene Transportbehältnis gewöhnt werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 39 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 1).

Den besonderen arteigenen Bedürfnissen muß Rechnung getragen werden können. Daher müssen die erforderlichen Angaben während des Transports verfügbar sein. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 37 Satz 2 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Bei Tieren, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, sind auch die im Rahmen dieses Abkommens bestehenden Schutzvorschriften anzuwenden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 37 Satz 3 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 3).

Insbesondere wegen möglicher paradoxer Wirkung oder im Hinblick auf Dosierungsprobleme während eines Transports sollen Beruhigungsmittel nicht verabreicht werden. Sollte deren Verabreichung jedoch unvermeidbar sein, so ist darauf zu achten, daß die Tiere während des Transports aufgrund der Behandlung keinen Schaden nehmen. Die pharmazeutische Bezeichnung des Medikaments, die Dosierung sowie die Daten und Zeiten der Verabreichung sind in den Begleitpapieren zu vermerken. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 36 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 4).

Während der Bastzeit sind Geweihe der Cerviden außerordentlich schmerzempfindlich. Ein Transport darf den Tieren während dieser Zeit nicht zugemutet werden, da bereits leichtes Berühren des Bastes erhebliche Schmerzen hervorrufen kann. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 41 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 5).

Den besonderen Ansprüchen von Meeressäugetieren kann nur durch ständige Betreuung entsprochen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 43 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 6).

Zur Vermeidung von Stressreaktionen müssen Vögel in abgedunkelten Behältnissen befördert werden. Da die Tiere bei völliger Dunkelheit in der Regel weder Futter noch Wasser aufnehmen, muß den Tieren hierzu genügend Licht zur Verfügung stehen. Diese Tiere müssen mit besonderer Vorsicht verladen werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 42 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 7).

Zu § 33

In dieser Vorschrift sind die besonderen Bestimmungen über den Transport von Reptilien, Amphibien, Fischen und anderen nach der zoologischen Systematik niedriger entwickelten Tieren zusammengefaßt. Diese Tiere dürfen nur in Behältnissen befördert werden. Den art eigenen Bedürfnissen der Tiere muß in jedem Fall Rechnung getragen werden. Bei Tieren, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, sind auch die im Rahmen dieses Abkommens bestehenden Schutzvorschriften anzuwenden. Weitergehende Hinweise sollten der Fachliteratur entnommen werden. Nötigenfalls muß der Rat von Sachverständigen eingeholt werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels V Nr. 46 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 1).

Absatz 2 enthält die Grundvoraussetzungen für den tierschutzgerechten Transport von Fischen. Weitergehende Informationen können beispielsweise dem "Gutachten über tierschutzgerechte Hälterung und tierschutzgerechten Transport von Fischen - überarbeitete Fassung vom 19. Juni 1980" entnommen werden.

Zu Abschnitt 5

In diesem Abschnitt sind die Vorschriften über den innergemeinschaftlichen Transport, die Einfuhr sowie die Ausfuhr von Tieren einschließlich der besonderen Regelungen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammengefaßt. Entsprechend der Klammerdefinition in § 12 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes erfaßt der Begriff "Einfuhr" das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland; der Begriff "Ausfuhr" bezeichnet nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes das Verbringen von Tieren aus dem Inland in einen Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört.

Zu § 34

Entsprechend den Vorgaben in Artikel 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie wird in Absatz 1 bestimmt, daß grenzüberschreitende Transporte, von Einhufern sowie Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind, die - einschließlich des Be- und Entladens - länger als acht Stunden dauern, von einem Transportplan begleitet sein müssen. Hiermit soll sichergestellt werden, daß die zum Versorgen der Tiere notwendigen Vorkehrungen vor Beginn des Transports getroffen werden.

Zu Kontrollzwecken muß der vollständig ausgefüllte Transportplan vor Transportbeginn der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Bei der Prüfung, ob die im Transportplan gemachten Angaben plausibel erscheinen, sind insbesondere praktische Erfahrungen sowie Straßen- und voraussichtliche Wetterverhältnisse zu berücksichtigen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie (Absatz 2).

Der während des Transports Verantwortliche muß insbesondere in den Transportplan eintragen, wann und wo die Tiere gefüttert und getränkt sowie die vorgeschriebenen Ruhepausen eingelegt wurden (Absatz 3).

Der vollständig ausgefüllte Transportplan muß nach Beendigung des Transports der zuständigen Behörde zu Kontrollzwecken vorgelegt werden. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe ii dritter Anstrich der Richtlinie (Absatz 4).

Der Beförderer muß das Original oder eine alle erforderlichen Angaben enthaltende Zweitausfertigung des Transportplanes zu Kontrollzwecken aufbewahren. Insbesondere müssen die Angaben über Ort, Zeitpunkt und Dauer des tatsächlichen Ernährens und Pflegens der Tiere nachprüfbar zu entnehmen sein. Hierdurch wird ermöglicht, daß die zuständige Behörde durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen auch im Nachhinein prüfen kann, ob bei den von dem Beförderer durchgeführten Transporten die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten wurden. Die Vorlagepflicht geschäftlicher Unterla-

gen ergibt sich bereits aus § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes. Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe e der Richtlinie (Absatz 5).

Zur Erfüllung der auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Europarat) bei grenzüberschreitenden Tiertransporten bestehenden Pflichten werden die entsprechenden Bestimmungen über die Ausstellung der Internationalen Tiertransportbescheinigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), in die Verordnung übernommen. Nach Absatz 6 muß jeder Nutztiertransport, der aus dem Inland in ein Drittland verbracht wird, von einer vollständig ausgefüllten Internationalen Tiertransportbescheinigung begleitet sein. Werden die Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ausstellung der Bescheinigung aus dem Inland verbracht, wird die Bescheinigung ungültig (Absätze 6 und 7).

Nutztiere sind, bevor sie zum Zwecke der Ausfuhr verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt zu untersuchen, der festzustellen hat, ob die Tiere transportfähig sind. In der Ladebescheinigung bestätigt der amtliche Tierarzt, daß die Tiere unter von ihm gebilligten Umständen verladen wurden (Absatz 8).

Mit Absatz 9 werden die Ausnahmeregelungen für bestimmte Tiere nach § 7 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport in die Verordnung übernommen. Da bei den genannten Tieren ein erhebliches Eigeninteresse an einem sorgsamem Umgang mit den Tieren besteht und mit dieser Ausnahmeregelung gute Erfahrungen gemacht wurden, bleibt sie bestehen.

Zu § 35

Nutztiertransporte, die bis zum Erreichen der Außengrenze der Europäischen Gemeinschaft bereits länger als acht Stunden gedauert haben, unterliegen dort einer Ausfuhruntersuchung. Ein Weitertransport der Tiere ist nur zulässig, wenn alle Tiere auch im Hinblick auf die beabsichtigte Transportdauer und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Witterungsverhältnisse für tauglich befunden wurden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe ii zweiter Anstrich der Richtlinie.

Zu § 36

Um nach Wegfall der Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen den innergemeinschaftlichen Transport überwachen zu können, wird demjenigen, der im Rahmen seines Unternehmens Tiere empfängt, eine Anzeigepflicht auferlegt. Hierdurch erhält die zuständige Behörde die notwendigen Informationen, um ggf. am Bestimmungsort tierschutzrechtliche Kontrollen durchführen zu können. Diese Bestim-

mung dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG, dessen Anwendungsbereich durch Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie erweitert worden ist (Absatz 1).

Mit Absatz 2 wird Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG umgesetzt, auf den auch Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie verweist.

Zu § 37

Diese Vorschrift legt fest, von welchen tierschutzrechtlichen Dokumenten Tiertransporte bei der Einfuhr begleitet sein müssen. Neben der Transporterklärung nach § 10, dem Transportplan nach § 34 Abs. 1 und der Internationalen Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 6 muß sich der Einführer schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung verpflichten. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie.

Nummer 4 dient der Umsetzung jeweils des Artikels 8 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) und der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33).

Zu § 38

Diese Vorschrift legt fest, daß jeder vom Anwendungsbereich der Verordnung erfaßte Tiertransport einer tierschutzrechtlichen Einfuhruntersuchung unterliegt. Die Einfuhr von Tieren ist nur zulässig, sofern alle Tiere des Transports transportfähig und alle Vorschriften der Verordnung eingehalten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Transportmittel sowie auf die eventuell notwendige Versorgung der Tiere. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 91/496/EWG, in der durch Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie geänderten Fassung.

Zu § 39

Absatz 1 bestimmt, daß Tiertransporte grundsätzlich einer dreigeteilten tierschutzrechtlichen Kontrolle unterliegen.

Festgestellte Verstöße sind in der Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 1 zu vermerken und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Frankfurt/Main, mitzuteilen (Absatz 2).

Absatz 3 enthält Ausnahmeregelungen für Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu § 40

Nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/496/EWG in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom [4. November 1992 über das Muster der Bescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 332 S. 22)] muß für Einführen von Tieren, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere, die dieser Verpflichtung nicht auf Grund des Tierseuchenrechts unterliegen, ist diese Bescheinigung, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung auszustellen.

Zu § 41

Die Vorschrift ergänzt die nach § 16a des Tierschutzgesetzes bestehenden Befugnisse der zuständigen Behörde, soweit dies zur Durchführung der Überwachung von Tiertransporten erforderlich ist.

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe a der Richtlinie.

Die Durchführung von Kontrollen darf grundsätzlich nicht zu größeren Verzögerungen führen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie (Absatz 2).

Die Absätze 3 und 4, die der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie sowie des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 91/496/EWG dienen, legen die von der zuständigen Behörde bei festgestellten Verstößen vorgesehenen Maßnahmen fest. Bei den Maßnahmen ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob es zu verantworten ist, die Tiere beispielsweise an der Grenze zurückzuweisen, was unter Umständen für die Tiere einen erneuten Ferntransport zur Folge hätte. Hier soll in jedem Fall erwogen werden, ob die betreffenden Tiere nicht einer alsbaldigen Schlachtung oder Tötung zugeführt werden können.

Absatz 5 legt dem Verfügungsberechtigten der Tiere bestimmte Mitwirkungsverpflichtungen auf und räumt der zuständigen Behörde das Recht ein, in bestimmten Fällen eine Ersatzvornahme anzuordnen.

Zu § 42

Tierschutzwidrige Handlungen können unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht befolgt wird (§ 18

Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes) oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind.

Aus Gründen der einheitlichen Anwendung der Tierschutzvorschriften beim Tiertransport ist es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgeldandrohungen zu bewehren.

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung nicht vorgesehen. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Behörde, nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zu ahnden, besteht jedoch auch in diesen Fällen.

Zu Abschnitt 7

Abschnitt 7 enthält die notwendigen Schlußbestimmungen.

Zu § 43

Zur Vermeidung unbilliger Härten werden für bestimmte Vorschriften angemessene Übergangsfristen eingeräumt. Hiermit soll dem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Anforderungen der Verordnung einzustellen.

Zu § 44

Diese Vorschrift enthält Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung, die auf Grund der Tierschutztransportverordnung erforderlich sind. Die in der Eisenbahn-Verkehrsordnung enthaltenen Zitate tierschutzrechtlicher Vorschriften werden aktualisiert (Nummer 1). Zudem werden zur Vermeidung von Doppelregelungen entbehrlich gewordene Regelungen gestrichen (Nummer 2). Rechtsgrundlage für die Regelung ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Zu § 45

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung und Absatz 2 das Außerkrafttreten der bisherigen nationalen Tiertransportverordnungen.

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutz-
transportverordnung - TierSchTrV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlüsse gefaßt.

Anlage

Änderungen

und

EntschlieBungen

zur

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutz-
transportverordnung -TierSchTrV)

1. Zu § 2 Nr. 8

In § 2 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a. Bestimmungsort:

der Ort, an dem ein Tier endgültig von einem Transportmittel entladen
wird, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;"

Begründung:

Durch das Einführen der Definition des Bestimmungsortes soll sichergestellt
werden, daß vom Beförderer/Transportführer die Einhaltung der Anforderun-
gen bis zum tatsächlichen Ende des Transportes, nicht nur bis an die Grenzen
des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes, sichergestellt werden muß.

2. Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter ",soweit vermeidbar," zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Anwendung anerkannter tierartspezifischer Fixationsmaßnahmen."

Begründung:

Für einzelne Tiere sind spezielle Fixationsmaßnahmen entwickelt worden, die eingesetzt werden sollen, um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu verhindern. So sind z. B. Saugferkel am Ohr und Schwanz gleichzeitig oder allein am Hinterbein aufzuheben. Schafe werden aus Gruppen durch Fixation eines Hinterbeines herausgefangen. Die beschriebenen Verfahren wären nach dem Verordnungstext nur erlaubt, soweit sie nicht vermeidbar sind. Dies wäre eine nicht zu akzeptierende Negation anerkannter Fixationsmethoden.

3. Zu § 5 Abs. 3 Satz 3

In § 5 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort

"bei"

die Wörter

"gesunden und nicht verletzten"

einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung von Treibhilfen bei kranken und verletzten Tieren wird abgelehnt. Durch deren Anwendung kann ggf. ein Zustand der Transportunfähigkeit verdeckt werden.

4. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 42 Nr. 6

- a) In § 11 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Behörde" die Wörter "nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1" einzufügen.
- b) § 42 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

Begründung:

Herstellung des Gewollten.

5. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind in Nummer 3 nach den Wörtern

"amtliches Kennzeichen"

die Wörter

", verfügbare Ladefläche, Art der Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sowie Art der Belüftungseinrichtungen"

einzufügen.

Begründung:

Die zuständigen Behörden haben nach § 34 Abs. 2 die Plausibilität des Transportplanes zu prüfen. Hierfür benötigen sie Angaben zum Fahrzeug, die aus dem Transportplan nicht hervorgehen.

6. Zu § 13 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2

In § 13 Abs. 4 Satz 4 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. im Bereich der Fertigkeiten:

- a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Tiertransporten,
- b) Beurteilen der Transportfähigkeit von Tieren,
- c) Führen und Treiben von Tieren und
bei milchgebenden Kühen, Schafen und Ziegen zusätzlich
- d) Melken von Tieren."

Begründung:

Der Beförderer hat sicherzustellen, daß milchgebende Kühe, Schafe und Ziegen im Abstand von längstens jeweils 15 Stunden gemolken werden. Zum Schutz der Tiere ist durch einen Sachkundenachweis zu gewährleisten, daß die durchführenden Personen über die erforderlichen Fertigkeiten verfügen.

7. Zu § 13 Abs. 8

§ 13 Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

"(8) Die Sachkundebescheinigung ist zu entziehen, wenn Personen wiederholt oder grob Anforderungen dieser Verordnung zuwidergehandelt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies auch weiterhin geschieht."

Begründung:

Anpassung an die Sprachregelung des § 16a Nr. 3 des Tierschutzgesetzes.

8. Zu § 15 Abs. 1a - neu -

In § 15 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Bei vorhergesagten extremen Witterungsverhältnissen, die zu Verletzungen und Schäden der Tiere führen können, dürfen Transporte nicht durchgeführt werden."

Begründung:

Die Witterungsverhältnisse sollten vor Beginn des Transportes berücksichtigt werden. Bei vorhergesagten extremen Unwettern sollte auf den Transport verzichtet werden. Durch starken Wind, Gischt, Seewasser auf Deck und durch heftige Bewegungen des Schiffes kann es zum Verrutschen oder Beschädigen der Transporteinheiten kommen, so daß die Tiere sich verletzen oder Schäden erleiden können. Dies sollte vermieden werden.

9. Zu § 15 Abs. 1b - neu -

In § 15 ist nach Absatz 1a (- neu -) folgender Absatz 1b einzufügen:

"(1b) Für die Betreuung der Tiere muß eine sachkundige, weisungsbefugte Person zur Verfügung stehen, die Notversorgung leisten kann."

Begründung:

Schiffstransporte dauern oft mehrere Tage. Es muß deshalb zumindest eine sachkundige Person vorhanden sein, die eine Notversorgung kranker Tiere vornehmen kann und die gegenüber anderem Betreuungspersonal und der Mannschaft des Schiffes weisungsbefugt sein sollte.

10. Zu § 15 Abs. 6 Nr. 2

In § 15 Abs. 6 Nr. 2 sind nach dem Wort

"abgesondert"

die Wörter

"und gegebenenfalls behandelt"

einzufügen.

Begründung:

Dies ist in der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehen.

11. Zu § 23 Abs. 2 Nr. 1a - neu -

In § 23 Abs. 2 ist nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Schafen während des Transports Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht,"

Begründung:

Es hat sich gezeigt, daß Schafe nur dann Wasser aufnehmen, wenn sie vorher gefressen haben. Die notwendige Versorgung mit Wasser während der vorgesehenen einstündigen Tränkpausen ist daher nur möglich, wenn die Tiere bereits während des Transports Futter aufnehmen konnten.

12. Zu § 34 Abs. 1 und 2

In § 34 ist

a) in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Dem Transportplan sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung für die gesamte Dauer des Transportes nachvollziehbar zu entnehmen ist.";

b) in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Nichtvorlage des Transportplanes oder dem Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß die geplante Route nicht geeignet ist, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über die gesamte Transportdauer sicherzustellen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß Verstöße gegen die Tierschutzanforderungen zu erwarten sind, ist der geplante Transport durch die zuständige Behörde zu untersagen."

Begründung:

Um eine Plausibilitätsprüfung des Transportplanes durchführen zu können, ist es erforderlich, daß der zuständigen Behörde Unterlagen über die Eignung der Transportroute, die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstationen sowie die technischen Einrichtungen in den Bestimmungsorten für die Entladung und Weiterbehandlung der Tiere beigebracht werden. Die Behörde ist verpflichtet, den Transport zu untersagen, sofern belegbar Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer tierschutzwidrigen Handlung während des Transportes aufkommen lassen.

13. Zu § 42 Nr. 5

In § 42 Nr. 5 sind nach dem Wort "daß" die Wörter "eine Transporterklärung," einzufügen.

Begründung:

Herstellung der Deckungsgleichheit mit der Gebotsnorm des § 10.

14. Zu § 42 Nr. 18

In § 42 Nr. 18 sind die Wörter "nicht oder nicht richtig" durch die Wörter "nicht, nicht richtig oder nicht vollständig" zu ersetzen.

Begründung:

Herstellung des Gewollten.

15. Zu § 45 Abs. 1

In § 45 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 treten jedoch erst am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft."

Begründung:

Da mit der Bekanntmachung der Live Animals Regulations der IATA nach § 16 Abs. 1 sowie der CITES-"Leitlinie für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" nach § 32 Abs. 3 aus drucktechnischen Gründen erst im Februar 1997 gerechnet werden kann, sind die genannten Bestimmungen später in Kraft zu setzen.

E n t s c h l i e ß u n g e n

16. Der Bundesrat hält zur Erreichung erster Verbesserungen bei Tiertransporten die Tierschutztransportverordnung mit ihren detaillierten Regelungen zum Schutz der Tiere beim Transport für erforderlich und weist auf die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der EU-Transportrichtlinie hin.

Der Bundesrat stellt fest, daß die der Verordnung zugrundeliegenden, vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen des Ausladens und der Versorgung der Tiere während des Transports alleine nicht ausreichend für eine nennenswerte Verbesserung des Tierschutzstandards beim längerdauernden Transport von Schlachttieren sind. Die vorliegende, der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts dienende Verordnung weist demzufolge in diesem Bereich wesentliche Lücken auf wie z.B. fehlende:

- zeitliche Begrenzung der grenzüberschreitenden Schlachttiertransporte,
- Vorschriften für die Ausstattung der Versorgungsstationen,
- Vorschriften für die Ausstattung der Transportfahrzeuge,
- Gewährleistung der Tierschutzanforderungen in den vom Transport berührten Drittländern und im Bestimmungsdrittland.

Diese strukturellen Mängel der Verordnung können nicht durch eine verstärkte Überwachung kompensiert werden.

Der Bundesrat bekräftigt seine Entschlieung zum Schutz von Schlachttieren beim Transport vom 19. Dezember 1996 - BR-Drucksache 838/96 (Beschlu) - und fordert die Bundesregierung mit Nachdruck auf, ihre Bemhungen um ein Zustandekommen der fehlenden Gemeinschaftsregelung zu verstrken. Dabei sollen auch die rechtlichen Voraussetzungen dafr geschaffen werden, da der Export in Drittlnder untersagt werden kann, wenn in den Drittlndern tierschutzrechtliche Mindeststandards fr die exportierten Tiere nicht vorhanden sind.

Ergnzend hierzu sollte darauf hingewirkt werden, da

- beim Umladen von lebenden Tieren in den Mittelmeerhfen amtliche Tierrzte anwesend sind und den ordnungsgemen Verlauf des Tiertransports im Transportplan besttigen; dies ist erforderlichenfalls durch zwischenstaatliche Vereinbarungen sicherzustellen;
- durch amtliche Tierrzte in den Mittelmeerhfen sichergestellt wird, da nur geeignete Schiffe fr den Lebendtiertransport verwendet werden und ausreichend Futter und Wasser mitgefhrt werden;
- die Europische Kommission im Rahmen ihrer Auenvertretungskompetenz die vlkerrechtlichen Voraussetzungen dafr schafft, da die erforderlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere beim Transport auch in Drittlndern eingehalten und stichprobenartig berwacht werden knnen;
- die Europische Kommission umgehend Beauftragte bestellt, die den ordnungsgemen Zustand der Tiere im Empfngerland kontrollieren und da die fr die tierschutzrechtliche berwachung von der Europischen Kommission bereitgestellten Finanzmittel fr diesen Zweck verwendet werden.

Der Bundesrat erwartet darber hinaus, da die noch ausstehenden Regelungen der Europischen Union zu den Versorgungsstationen und den Tiertransportfahrzeugen umgehend erlassen werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europischen Union nachdrcklich fr weitere deutliche Verbesserungen zum Schutz von Tieren beim Transport und die mglichst rasche Vorlage der ausstehenden Regelungen einzusetzen.

17. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in Verfolgung der Ziele der Tierschutztransportverordnung auf, bei den Empfängerländern von Schlachttiertransporten, in denen Religionsgemeinschaften des Islam vertreten sind, deren verbindliche Vorgaben für das Schächten von Tieren in Erfahrung zu bringen.

Hierbei soll insbesondere die Frage beantwortet werden, ob die jeweiligen Religionsgemeinschaften in den Empfängerländern als Schächten anerkennen, wenn "der elektrische Schock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt" entsprechend der Stellungnahme der Universität Al-Azhar vom 25.02.1982 oder ob und inwieweit es Abweichungen in den Vorgaben zum rituellen Schlachten gibt.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Transport von Schlachttieren in Länder des Nahen Ostens und den dabei auftretenden Tierschutzproblemen stellt sich die Frage nach Alternativen zu diesen Transporten. Dem Export erschlachteten Fleisches müßte Vorrang eingeräumt werden. In Deutschland hierfür erschlachtetes Fleisch würde von den Empfängern jedoch nur abgenommen werden, sofern die Einhaltung zwingender Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaften bei der Gewinnung sichergestellt wird.

Glaubenskonform geschächtet wird nach der Stellungnahme der Universität Al-Azhar vom 25.02.1982 auch dann, wenn "der elektrische Schock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt". Diese Vorgaben erfüllen zugleich die deutschen Bestimmungen zum tierschutzgerechten Schlachten.

Sofern die anzusprechenden Religionsgemeinschaften die oben dargelegte Einschätzung bestätigen, ist kein Widerspruch zwischen deren Vorschriften zum Schächten und den deutschen Rechtsnormen mehr zu erkennen; eine zwingende Notwendigkeit für Lebendtiertransporte zum Zwecke des Schächtens wäre insofern nicht gegeben. Im Falle von Abweichungen wäre es zweckdienlich zu erfahren, wie eine Übereinstimmung mit dem deutschen Recht zu erreichen wäre, um auch in diesen Fällen auf Lebendviehtransporte verzichten zu können.

18. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, von der EU-Kommission prüfen zu lassen, ob eine Regelung in der Tierschutztransportverordnung, wie sie nachstehend wiedergegeben ist, mit dem geltenden EU-Recht vereinbar wäre:

In § 30 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort

"beträgt"

die Wörter

"oder bei der Versendung von Hausgeflügel die Transportdauer 18 Stunden nicht überschreitet und bei letzteren

1. der Transport in der Zeit zwischen 16.00 Uhr nachmittags und 10.00 Uhr durchgeführt wird,
2. geeignetes Obst, Gemüse oder anderes Frischfutter beigegeben wird und
3. die Tiere nach dieser Transportdauer entladen und versorgt werden und der Transport erst nach einer 24stündigen Ruhepause fortgesetzt wird"

einzuügen.

Begründung:

Das Festlegen von Mindestanforderungen an den Versand von Hausgeflügel ist erforderlich, um einen tiergerechten Transport sicherzustellen. In den Transportbehältnissen können dem Geflügel zwar Trockenfutter und Trinkwasser bereitgestellt werden, aufgrund des arteigenen Trinkverhaltens ist deren Aufnahme durch die Tiere jedoch nicht sicherzustellen. Durch die Beigabe von frischem Obst, Gemüse, frischen Sämereien o. ä. kann eine Versorgung der Tiere über einen gewissen Zeitraum sichergestellt werden, anschließend sind die Tiere jedoch zu entladen und ordnungsgemäß zu versorgen.